

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1685

vom 27. Oktober 2015, 03./10. und 17. November 2015

REKTIFIKAT III: Stellungnahmen zu den persönlichen Vorstössen; Landratssitzung vom 05., 12. und 19. November 2015

7	2013/455	Postulat von Caroline Mall vom 11. Dezember 2013: Anstellung Schulleitung: Mitsprache Lehrpersonen neu regeln
://: Der Regierungsrat beantragt: Abschreibung (gemäss Antrag 3 Motion 2015/113)		
38	2014/404	Postulat von Philipp Schoch vom 27. November 2014: Perspektive ARA Rhein - fit für die Zukunft.
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage).		
44	2014/421	Postulat von Andreas Bammatter vom 10. Dezember 2014: Angemessene Unterstützung für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA).
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
45	2014/424	Motion von Klaus Kirchmayr vom 10. Dezember 2014: Neuregelung der Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Kantonsgerichts.
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
47	2014/431	Postulat von Martin Rüegg vom 11. Dezember 2014: Tramverbindung ins Industrie- und Gewerbeareal Bachgraben Allschwil.
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
48	2014/427	Postulat von Caroline Mall: Alternativen zu Methylphenidat prüfen.
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
49	2015/010	Motion von Oskar Kämpfer: Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung.
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
50	2015/020	Postulat von Regina Werthmüller: Zeitlich gestaffelter Arbeitsbeginn bei kantonalen Institutionen und Schulen.
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
51	2015/012	Motion von Marc Bürgi: Kein Bildungsabbau durch Konkurrenz zwischen Fachmittelschule und Berufsausbildung.
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat und Abschreibung (siehe Beilage).		
53	2015/014	Postulat von Rahel Bänziger Keel: Förderung der Gesundheitsprävention.
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		

54	2015/015	Postulat von Kathrin Schweizer: Genossenschaftlicher Wohnungsbau beim Spiesshöfli.
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
55	2015/017	Postulat von Regula Meschberger: Preisgünstiger Wohnungsbau im Kanton BL: Neue Instrumente und Wege prüfen.
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
56	2015/018	Postulat von Kathrin Schweizer: Baurecht statt Verkauf.
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
57	2015/019	Postulat von Andreas Bammatter: Aktiv preisgünstigen Wohnraum ermöglichen - Impulsprogramm für Junge.
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
99	2015/051	Motion von Georges Thüring vom 29. Januar 2015: Der Wald muss uns etwas wert sein
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
100	2015/077	Motion der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vom 12. Februar 2015: Teilrevision des Spitalgesetzes
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
101	2015/210	Postulat von Marc Bürgi vom 21. Mai 2015: Koordinierte Personalpolitik in der Spitalpolitik Basel-Landschaft / Basel-Stadt
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
102	2015/335	Postulat von Lucia Mikeler vom 10. September 2015: Wiedereingliederung des KSBL/PBL in die Verwaltung
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
103	2015/361	Motion von Martin Rüegg vom 24. September 2015: Kantonsspital und die Psychiatrie gehören in die Familienausgleichskasse des Kantons
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
104	2015/152	Postulat von Sven Inäbnit vom 16. April 2015: Angebote der hochspezialisierten Medizin (HSM) in der Region sichern!
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
105	2015/362	Postulat von Mirjam Würth vom 24. September 2015: Bericht zum Verfassungsauftrag zur Gewährleistung der medizinischen Grundversorgung
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
106	2015/101	Postulat von Marie-Theres Beeler vom 5. März 2015: Politische Handlungsmöglichkeiten gegen die Mengenausweitung im Gesundheitswesen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		

107	2015/205	Motion von Pia Fankhauser vom 21. Mai 2015: Erarbeitung einer kantonalen eHealth-Strategie – für eine koordinierte und vernetzte Gesundheitsversorgung im Kanton Baselland
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
108	2015/127	Postulat von Jürg Wiedemann vom 26. März 2015: Kontrollierte Abgabe von Substanzen mit moderatem THC-Gehalt
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
109	2015/209	Postulat von Marco Born vom 21. Mai 2015: Arbeitslosenversicherung – Einstelltage nach Sanktionsraster D72
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
110	2015/226	Postulat von Jürg Wiedemann vom 4. Juni 2015: Feldversuche mit nicht zugelassenen Pestiziden
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
111	2015/337	Postulat von Regina Werthmüller vom 10. September 2015: Kantonale Bestäubungsprämien für Imker/-innen resp. Abgeltung von imkerlichen Aufwendungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
112	2015/009	Motion von Hans Furer vom 15. Januar 2015: Die Regelungen betreffend Anwaltsexamen müssen mit dem Kanton Basel-Stadt koordiniert werden
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
113	2015/013	Postulat von Julia Gosteli vom 15. Januar 2015: Aktuelles Sicherheitsdispositiv im Falle eines Flugzeugabsturzes
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
114	2015/016	Postulat von Bianca Maag vom 15. Januar 2015: Parkplätze reduzieren bei Alterswohnungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
115	2015/021	Postulat von Felix Keller vom 15. Januar 2015: Jugendmedienschutz im Kanton Basel-Landschaft?
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
116	2015/048	Motion von Klaus Kirchmayr vom 29. Januar 2015: Revision des Verwaltungsorganisations-Gesetzes bzw. -Dekrets
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
117	2015/052	Motion von Patrick Schäfli vom 29. Januar 2015: Keine automatische Gewährung des Doppelbürgerrechts mehr: Einführung eines Optionsmodells gefordert!
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat und Abschreibung (siehe Beilage)		
118	2015/079	Postulat von Patrick Schäfli vom 12. Februar 2015: Fehlmessungen bei Radaranlagen im Baselbiet: Unberechtigte Bussenrechnungen müssen verhindert werden!
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		

119	2015/081	Postulat von Jürg Wiedemann vom 12. Februar 2015: Unklar definierte Behandlungsfristen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
120	2015/315	Motion von Regula Meschberger vom 27. August 2015: Transparenz von Kampagnengrössen und Spendengeldern bei Wahlen und Volksabstimmungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
121	2015/204	Motion von Patrick Schäfli vom 21. Mai 2015: Abschaffung der Dienststelle Ombudsman des Kantons Basel-Landschaft
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
122	2015/207	Postulat von Georges Thüring vom 21. Mai 2015: Abbrennen von Feuerwerken und Knallkörpern zeitlich begrenzen!
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
123	2015/252	Motion von Patrick Schäfli vom 25. Juni 2015: Die Baselbieter Regierung wird aufgefordert, umgehend beim Bund die versprochene Aufstockung des Grenzschutzpersonals in der Region Nordwestschweiz zu verlangen!
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
124	2015/260	Motion von Patrick Schäfli vom 25. Juni 2015: Standesinitiative: Aussetzung der Schengens-Abkommens: Wiedereinführung der Grenzkontrollen!
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
125	2015/311	Motion von Florence Brenzikofer vom 27. August 2015: Sichere Verkehrsinstruktion für alle
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
126	2015/312	Motion von Jürg Wiedemann vom 27. August 2015: Verkehrsunterricht der Kantonspolizei zeigt signifikante Wirkung
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
127	2015/317	Postulat von Miriam Locher vom 27. August 2015: Stellenreduktion in der Präventionsarbeit der Verkehrsinstruktion
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
128	2015/318	Postulat von Marc Schinzel vom 27. August 2015: Stärkung des Vertrauens in die Justiz – Transparente Regelung der Wahl und der Abberufung von Richterinnen und Richter
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
129	2015/339	Postulat von Markus Dudler vom 10. September 2015: Webauftritt des Kantons Basellandschaft – Sprachen, Struktur, Barrierefreiheit
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
130	2015/144	Motion der SVP-Fraktion vom 16. April 2015: Aufhebung der Amtszeitbeschränkung im Landrat
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		

131	2015/360	Parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion vom 24. September 2015: Wahl der Staatsanwaltschaftleitung durch den Landrat
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
132	2015/049	Motion von Gerhard Schafroth vom 29. Januar 2015: Verzugs- und Vergütungszins der Staatssteuer an die direkte Bundessteuer anpassen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
133	2015/057	Postulat von Urs Hess vom 29. Januar 2015: Gleiche Motorfahrzeugsteuern für Wohnmobile und Lieferwagen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
134	2015/272	Postulat von Heinrich Holinger vom 25. Juni 2015: Elektromobile / Ökologische Motorfahrzeugsteuern
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
135	2015/095	Motion von Michael Herrmann vom 5. März 2015: Weitere Steuervereinfachung – Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten ohne Steuererhöhung
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
136	2015/078	Postulat von Klaus Kirchmayr vom 12. Februar 2015: Eidgenössischer Finanzausgleich – Geberkantone stärken
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
137	2015/082	Postulat von Rahel Bänziger vom 12. Februar 2015: Abgeltung für Hallenbadunterhalt im Finanzausgleich
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
138	2015/080	Postulat von Balz Stückelberger vom 12. Februar 2015: Gleichstellungskommission: Auflösung wegen Inaktivität und innerem Zerfall
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
139	2015/096	Motion von Patrick Schäfli vom 5. März 2015: Abschaffung der Fachstelle für Gleichstellung für Frauen und Männer: 25 Jahre sind genug!
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat und Abschreibung (siehe Beilage)		
140	2015/271	Postulat von Caroline Mall vom 25. Juni 2015: Frauenhaus im Kanton Basel- Landschaft
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
141	2015/100	Motion von Sabrina Corvini vom 5. März 2015: Erleichterter Zugang zur Spitalseelsorge für Gemeindefarrämter
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
142	2015/121	Postulat der SVP-Fraktion vom 19. März 2015: Reduktion der Staatsverwaltung
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
143	2015/174	Motion von Marc Bürgi vom 30. April 2015: Kantonales Defizit von 120'600'000 Franken – Personelle Sofortmassnahmen 2015-2016
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		

144	2015/178	Postulat der SVP-Fraktion vom 30. April 2015: Flexibilisierung des Lohnsystems
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
145	2015/200	Motion von Gerhard Schafroth vom 21. Mai 2015: Für positive Rechnungsabschlüsse ab 2016
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
146	2015/126	Motion der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission vom 26. März 2015: Die Rolle des Landrats als Oberaufsichtsorgan in Bezug auf die kantonalen Beteiligungen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
147	2015/145	Motion von Hanspeter Weibel vom 16. April 2015: Oberaufsichtsfunktion und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
148	2015/224	Motion von Patrick Schäfli vom 4. Juni 2015: Änderung des Kantonalbankgesetzes (Gesetz über die Basellandschaftliche Kantonalbank): Wahl des Bankrats
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
149	2015/266	Motion von Siro Imber vom 25. Juni 2015: Aufhebung der Staatsgarantie der Basellandschaftlichen Kantonalbank
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
150	2015/254	Motion von Hanni Huggel vom 25. Juni 2015: Prämienverbilligung bei Sozialhilfebezügern
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
151	2015/255	Motion von Brigitte Bos vom 25. Juni 2015: Änderung des kantonalen Finanzausgleichs bei den Sozialhilfekosten der Gemeinden – Variantenprüfung und Ergänzung der Motion 2014/426
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (Beilage)		
152	2015/256	Motion von Klaus Kirchmayr vom 25. Juni 2015: Unvereinbarkeits-Regeln für Beitrags- resp. Subventionsempfänger
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (Beilage)		
153	2015/257	Motion von Klaus Kirchmayr vom 25. Juni 2015: Corporate Governance Regeln für Beitrags- resp. Subventionsempfänger
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
154	2015/334	Motion von Marie-Theres Beeler vom 10. September 2015: Gesetzliche Grundlage zur Unternehmenstransparenz von Firmen im Leistungsauftrag des Kantons
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
155	2015/259	Motion von Patrick Schäfli vom 25. Juni 2015: Auflistung der partnerschaftlichen Verträge mit dem Kanton Basel-Stadt, anderer Kantone, Deutschland, Frankreich und gegebenenfalls Neuverhandlungen gefordert
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		

156	2015/267	Motion von Siro Imber vom 25. Juni 2015: Passives Wahlrecht für Gemeindebehörden für sämtliche Stimmberechtigte im Kanton
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
157	2015/316	Postulat von Elisabeth Augstburger vom 27. August 2015: Verbesserte Integration von Flüchtlingen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
158	2015/011	Motion von Klaus Kirchmayr vom 15. Januar 2015: Kompetenzordnung, welche Risiken berücksichtigt
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
159	2015/046	Postulat der FDP-Fraktion vom 29. Januar 2015: Unabhängige Expertise zur Sanierung des Schänzli-Tunnels
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
160	2015/102	Postulat von Andreas Bammatter vom 5. März 2015: Rollenden Verkehr Baslerstrasse Allschwil nicht behindern
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
161	2015/118	Motion von Patrick Schäfli vom 19. März 2015: Busspuren sollen auch von Taxis benutzt werden dürfen!
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
162	2015/120	Postulat von Marianne Hollinger vom 19. März 2015: Grüsel-Autobahnborde, Miese Visitenkarte für Baselbiet
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
163	2015/147	Motion von Hans-Jürgen Ringgenberg vom 16. April 2015: Planung und Projektierung einer Umfahrungsstrasse für den Raum Leimental, insbesondere für die Gemeinden Therwil und Oberwil
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
164	2015/153	Postulat von Christof Hiltmann vom 16. April 2015: Keine Umgehung des Planungs- und Realisierungsstopps für die Sanierung und Umgestaltung der Hauptstrasse Augst
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
165	2015/154	Postulat von Christoph Buser vom 16. April 2015: Kein Baukredit für die Rheinstrasse, bevor der Bericht zum Postulat 2014/099 vorliegt
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
166	2015/261	Motion der SVP-Fraktion vom 25. Juni 2015: Änderung der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
167	2015/263	Motion von Urs-Peter Moos vom 25. Juni 2015: Parkraumbewirtschaftung an den Kantonsstrassen gemäss den Vorgaben der Gemeinden
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		

168	2015/264	Motion von Urs-Peter Moos vom 25. Juni 2015: Allmendbewirtschaftung auch beim Kanton Basel-Landschaft
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
169	2015/050	Motion von Rahel Bänziger vom 29. Januar 2015: Sofortige Sanierung aller radonbelastenden Schulhäuser
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
171	2015/054	Postulat von Regula Meschberger vom 29. Januar 2015: Teilweise Weitergabe des Wasserzins der Kraftwerke Augst und Birsfelden an die Standortgemeinden
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
172	2015/055	Postulat von Hansruedi Wirz vom 29. Januar 2015: Photovoltaik auf Dächern der kantonalen Verwaltung: Kosten-Nutzen-Abklärung
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
173	2015/094	Motion von Christoph Buser vom 5. März 2015: Keine Behinderungen mehr durch das Bauinventar Baselland (BIB)
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
174	2015/146	Motion von Patrick Schäfli vom 16. April 2015: Attraktivitätssteigerung des Gastgewerbes/Tourismus durch die Zulassung von Heizpilzen und Infrarotstrahler im gewerblichen Bereich gefordert!
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
175	2015/151	Postulat von Brigitte Bos vom 16. April 2015: Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft – fehlenden Band ergänzen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
176	2015/208	Postulat von Hans Furer vom 21. Mai 2015: Renovation des Landrats-saales
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
177	2015/265	Motion von Urs-Peter Moos vom 25. Juni 2015: Mehr Power für das Bauinspektorat
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
178	2015/338	Postulat von Georges Thüning vom 10. September 2015: Braucht es die Stelle «Liegenschaftsverkehr» noch?
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
179	2015/053	Motion von Jürg Wiedemann vom 29. Januar 2015: Verzicht auf niveaugemischten Unterricht
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
180	2015/075	Motion von Caroline Mall vom 12. Februar 2015: Lehrmittelfreiheit auch an den Volksschulen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
181	2015/098	Motion von Jürg Wiedemann vom 5. März 2015: Methodisch und didaktisch freie Unterrichtsgestaltung soll erhalten bleiben
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		

182	2015/076	Motion von Regina Werthmüller vom 12. Februar 2015: Verzicht auf Grossraumklassenzimmer
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
183	2015/119	Postulat von Jürg Wiedemann vom 19. März 2015: Loks 21
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		
184	2015/268	Postulat von Christoph Hänggi vom 25. Juni 2015: Planungssicherheit für Baselbieter Volksschule
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
185	2015/148	Motion von Christine Koch vom 16. April 2015: Unterstellung der Schulsozialarbeit
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
186	2015/149	Motion von Jürg Wiedemann vom 16. April 2015: Gute Schulsozialarbeit braucht eine geeignete Organisation
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
187	2015/150	Postulat von Andreas Bammatter vom 16. April 2015: Investieren statt Reduzieren
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
188	2015/176	Postulat von Sabrina Corvini vom 30. April 2015: Sekundarstufe II: Überprüfung der Aufnahmekriterien
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
189	2015/177	Postulat von Jürg Wiedemann vom 30. April 2015: Wahlmöglichkeit des Schulhauses auf der Primar- und Sekundarstufe 1
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
190	2015/211	Postulat von Jürg Wiedemann vom 21. Mai 2015: Weiterbildungskonzept überdenken und Kosten einsparen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
191	2015/227	Postulat von Jürg Wiedemann vom 4. Juni 2015: Didaktische Umpolung von Lehrpersonen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
192	2015/262	Motion von Thomas Bühler vom 25. Juni 2015: Neuregelung Lektionsverpflichtung/Berufsauftrag der schulischen LogopädInnen
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
193	2015/269	Postulat von Miriam Locher vom 25. Juni 2015: Verbesserung der Bildungs- und Berufschancen von Menschen mit Migrationshintergrund
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		
194	2015/225	Motion von Patrick Schäfli vom 4. Juni 2015: Kündigung und Neuverhandlung des Kulturvertrags (Kulturvertragspauschale) mit dem Kanton Basel-Stadt
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme und Abschreibung (siehe Beilage)		

195	2015/258	Motion von Patrick Schäfli vom 25. Juni 2015: Über 42% deutsche Professoren an der Universität Basel: Die Baselbieter Regierung wird aufgefordert, umgehend im Universitätsrat vorstellig zu werden, damit das umgebremste Wachstum des Anteils ausländischer Professoren gestoppt werden kann
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme als Postulat (siehe Beilage)		
196	2015/363	Postulat von Florence Brenzikofer vom 24. September 2015: Wertschöpfung der Uni Basel für unseren Kanton
://: Der Regierungsrat beantragt: Entgegennahme		
197	2015/270	Postulat von Regula Meschberger vom 25. Juni 2015: Fachstellen, die sich mit Familienthemen und Elternbildung befassen, in einer einzigen Stelle zusammenfassen
://: Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung (siehe Beilage)		

Verteiler:

- alle Mitglieder des Landrates
- alle Mitglieder des Regierungsrates (per E-Mail)
- alle Direktionen (per E-Mail)
- Beide Landschreiber
- Medien (an der Landratssitzung 20 Ex.)
- Landeskanzlei (alle per E-Mail)

(alle mit Beilage)

Der Landschreiber:

Peter Vetter



Liestal, 26.05.2015/03.03.2015/19.05.2015/BUD/AUE/ta

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **38**

Vorstoss Nr. **2014/404 - Postulat**

Titel: **Perspektive ARA Rhein – fit für die Zukunft**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

X Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Ein Ausstieg aus dem heutigen Betriebsführungsvertrag vom 9. November 2001 hätte letztlich die gesamte Liquidation der Verträge und der Anlage zur Folge, die auf Grundeigentum des Kantons liegt. Die Industrie müsste mit einem hohen zweistelligen Millionenbetrag für das Land abgegolten werden. Dazu kämen noch weitere unbestimmt viele Mio. für die Abgeltung der vorgenommenen Investitionen (bei Bauten Abschreibung von 4% p.a., bei übrigen Anlagen von 10%); diese Zahl müsste aufwändig ermittelt werden, was kurzfristig nicht möglich ist.

Der Kanton BL würde dann am Schluss mit einer stillgelegten Industrieabwasserreinigungsanlage ohne Kunden, einem riesigen Loch in der Kasse und mit altlastenbelasteten Grundstücken dastehen, zusätzlich vor hohen Rückbaukosten für die gesamte Anlage. Die chemisch-pharmazeutische Industrie hätte im Gegenzug keine letzte Stufe der Produktion mehr, nämlich die Entsorgung aus den Produktionsprozessen. Der täglich entstehende Schaden für die Industrie wäre immens und würde bestimmt dem Kanton in Rechnung gestellt werden.

Die Verhältnisse bei der ARA Rhein mit über Jahrzehnte entstandenen Verzahnungen zwischen Kanton und Industrie sind sowohl anlagentechnisch, als auch vertraglich derart komplex, dass nur gemeinsam und einvernehmlich agiert werden kann.

Unter Berücksichtigung dieser Fakten kann der Stossrichtung des Postulats nicht entsprochen werden.



Liestal, 27.03.2015/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **45**

Vorstoss Nr. **2014-424**

Titel: Klaus Kirchmayr, Neuregelung der Spruchkompetenzen an der Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Kantonsgerichts

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär möchte die Spruchkompetenzen der Abteilung Verwaltungs- und Verfassungsgericht dahingehend ändern, dass vermehrt Entscheide in Präsidial- bzw. Dreier-Besetzung gefällt werden können.

Der Regierungsrat hat das Kantonsgericht um eine Stellungnahme gebeten und ist in Absprache mit dem Gericht gerne bereit, zur Frage der Spruchkompetenzen der Abteilung Verwaltungs- und Verfassungsgericht eine Auslegeordnung zu Vor- und Nachteilen der unterschiedlichen Besetzungen zu erstellen. Im Interesse der Koordination sollten zugleich die Spruchkompetenzen der gerichtlichen Vorinstanz der verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Abteilung (Steuer- und Enteignungsgericht) überprüft werden. Im Falle einer Ausweitung der Präsidialkompetenzen mittels Anpassung der allgemeinen Verfahrensbestimmungen des [Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung SGS 271](#) wäre auch zu prüfen, ob der Geltungsbereich bezüglich der Festlegung der Spruchkompetenz auf das Verwaltungs- und Verfassungsgericht eingeschränkt werden müsste oder entsprechend der Geltung des Gesetzes die Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts mitbetroffen und entsprechend einzubeziehen wäre.

Eine Überweisung als Motion erscheint nicht sinnvoll: sollte sich bei der Überprüfung einer Vorinstanz ergeben, dass eine Verkleinerung der Spruchkompetenz nicht sinnvoll ist, so wäre es stossend, wenn anschliessend die höhere Instanz dennoch mit einem kleineren Spruchkörper agieren müsste, um der Motion genüge zu tun.

Um inhaltlich eine echte Überprüfung vornehmen und alle von einer möglichen Änderung betroffenen Instanzen einbeziehen zu können, beantragt der Regierungsrat in Übereinstimmung mit der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts die Überweisung als Postulat.



Liestal, 16.03.2015/LUT

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **49**

Vorstoss Nr. [2015-010](#):

Titel: **Richtlinien ohne Grundlage in der Verfassung.**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Motion ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Rechtsdienst des Regierungsrates kommt zum Schluss, dass der Regierungsrat Richtlinien (Verwaltungsverordnungen) erlassen kann. Vernehmlassungen müssen nicht eingeholt werden (vgl. auch § 34 Absatz 2 KV). Derartige Richtlinien oder Weisungen - in der Praxis teilweise auch als Verordnungen bezeichnet - dürfen aber keine Rechte oder Pflichten der Privaten statuieren. **Die Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance) ist vom Regierungsrat korrekt erlassen worden.** Aufgrund dieser Feststellung könnte die Motion abgelehnt werden.

In der FKD wird derzeit ein PCG-Gesetz ausgearbeitet. Dieses hat zum Ziel, gewisse Elemente aus der Richtlinie zu den Beteiligungen auf Gesetzesstufe zu verankern und die bestehende Richtlinie an das neue Gesetz anzugleichen und anzupassen. Aufgrund dieser bereits initialisierten Arbeiten, kann vorliegende Motion als Postulat entgegengenommen werden.



Liestal, 17. April 2015/Th.Rätz/28.9.2015/PS

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **51**

Vorstoss Nr. **2015-012**

Titel: Kein Bildungsabbau durch Konkurrenz zwischen Fachmittelschulen und Berufsbildung

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär befürchtet die Herabsetzung der Bedeutung des FH-Abschlusses im Bereich *Life Sciences* aufgrund der Zulassung von Fachmaturanden aus dem Berufsfeld *Gesundheit* an die Fachhochschule und möchte deshalb, dass die Fachmittelschulen im Kanton BL nur noch als Vorbereitungsschule für nicht-universitäre Bildungsgänge dienen, in denen es **keine berufliche Grundbildung** gibt.

Hierzu sieht er eine Änderung des Bildungsgesetzes vor.

Zum Bereich *Life Sciences*, auf den in der Motion speziell hingewiesen wird, ist Folgendes festzuhalten: Den Leitungen der Fachmittelschulen in den Kantonen BL und BS sind nur ganz vereinzelt Studierende bekannt, die nach einem Betriebspraktikum von 6-12 Monaten im Bereich *Life Sciences* studieren. Die Sorge, dass der FH-Abschluss durch diese Studierenden mit relativ wenig Praxis (dies betrifft im Übrigen auch Studierende mit gymnasialer Matur) abgewertet wird, scheint daher unbegründet.

In erster Linie bereitet das Berufsfeld *Gesundheit* Jugendliche auf Ausbildungen an Höheren Fachschulen und Fachhochschulen im Bereich *Gesundheit* vor.

Das Abschaffen des Berufsfelds *Gesundheit* an der FMS würde den Mangel an qualifiziertem Personal im Gesundheitsbereich verschärfen, weil der Bedarf nicht allein über die Lehre zur Fachangestellten *Gesundheit* (FAGE) gedeckt werden kann. Überdies werden auch immer einmal wieder 15- und 16-Jährige mit Hinweis auf ihr Alter von Lehrbetrieben abgewiesen oder die Jugendlichen sind noch nicht reif genug für die in jeder Beziehung anspruchsvolle Tätigkeit im Pflegebereich. Diese Jugendlichen treten deshalb in die FMS ein, um drei Jahre später das Studium zur Pflegefachperson am BZG zu absolvieren.

Die in der Motion geforderte Änderung würde ausser dem Berufsfeld *Gesundheit* auch die Berufsfelder **Soziales** und **Kunst** betreffen – also drei von vier Feldern der FMS. Auch in diesen Berufsfeldern gibt es berufliche Grundbildungen.

Insbesondere im Berufsfeld *Soziales* braucht es aber die Jugendlichen aus der FMS, weil in der Ausbildung zur Fachangestellten *Betreuung* (FABE) z.B. im Bereich *Behinderung* fast ausschliesslich Jugendliche gesucht werden, welche bereits 18 Jahre alt sind. Auch in diesem

Berufsfeld kann ohne die FMS der Bedarf an qualifiziertem Personal auf Grund der stark ausgebauten sozialpädagogischen Angebote z.B. in der Tagesbetreuung nicht gedeckt werden.

Die Streichung der Berufsfelder *Gesundheit*, *Soziales* und *Kunst* hätte ausserdem mit Sicherheit eine Verlagerung der Schülerinnen und Schüler ins einzige an der FMS nicht gestrichene Berufsfeld *Pädagogik* zur Folge. Diese Fachrichtung würde in grossem Masse durch junge Menschen belegt, die gar nicht Primarlehrer/innen werden möchten. Die FMS würde wieder profillos zur alten „DMS“ werden. Hinzu käme, dass in Basel alle vier Berufsfelder nach wie vor angeboten würden. Dies wiederum würde die beschränkte Wahlfreiheit im Bildungsraum Nordwestschweiz vor grosse Probleme stellen.

Die vom Motionär geforderte Änderung des Bildungsgesetzes (Streichung der Berufsfelder *Gesundheit*, *Soziales* und *Kunst*) birgt also grosse Risiken und Nachteile.

Es sollte ein anderer Weg weitergegangen werden, der bereits eingeschlagen wurde: eine verbindliche stufenübergreifende Laufbahnberatung. Damit soll die berufliche Orientierung als neues Element im Sinne einer Neigungs- und Eignungsabklärung bei angehenden Mittelschülerinnen und -schülern verbindlich werden („Bewerbungs- und Beratungssetting“). Wir gehen davon aus, dass so Laufbahnentscheide bewusster gefällt werden und dadurch mittel- und langfristig Bildungslaufbahnen eingeschlagen wird, die weniger „zusätzliche Bildungsschlaufen“ auslösen, welche meistens sehr kostenintensiv ausfallen. Auch die Fachmittelschulen sind daran interessiert, dass sich nur Jugendliche anmelden, die sich eignen und für die der Weg über die FMS der beste Weg ist. Hier spielt die Laufbahnberatung eine zentrale Rolle.

Ein Ausdruck dieser Bestrebungen und der begonnen Zusammenarbeit zwischen Berufsbildung und Vollzeitschulen ist die Tatsache, dass an der Berufsschau 2015 beide Richtungen einen gemeinsamen Informationsstand betreiben. Vertreten sind gemeinsam AfBB, FMS, WMS und Gymnasien.

Ein weiteres Zeichen der begonnen Zusammenarbeit ist das erste gemeinsame Schulleitungsforum aller Schulstufen inkl. Berufsbildung vom 26. August 2015. Das Tagungsthema wird die Schullaufbahn über alle Stufen sein.



Liestal, 10.03.2015/AfW

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **99**

Vorstoss Nr. **2015-051**

Titel: **Der Wald muss uns etwas wert sein!**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Wald hat einen hohen Wert und dieser liegt über dem reinen Holzwert. Der Wert des Holzes ist inzwischen vergleichsweise gering. Steigende Kosten und sinkende Erlöse führten zu einer schwierigen Ertragsituation in der Waldwirtschaft allgemein.

Der Wald erbringt viele gemeinwirtschaftliche Leistungen. Er ist Sauerstoffproduzent sowie CO₂- und Trinkwasserspeicher. Er schützt uns vor Naturgefahren und beherbergt eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten, dient so dem Erhalt und der Förderung der Biodiversität. Nicht zuletzt ist er der grösste Erholungsraum des Baselbiets. Viele dieser Leistungen können nur durch eine funktionsgerichtete Bewirtschaftung sichergestellt werden. Die Anforderungen und die Erwartungen an den Wald durch die Bevölkerung nehmen zu.

Der Kern der Motion ist richtig. Die Leistungen des Waldes und der Waldbesitzer werden nur in Teilen angemessen abgegolten. Der vorgeschlagene Weg, diesen Umstand zu korrigieren, ist allerdings weder zielführend noch effizient. Ferner beinhaltet die pauschale Abgeltung einen hohen administrativen Aufwand. Der Waldbesitz verteilt sich auf über 6'000, vor allem private, Waldbesitzer. Es braucht eine effiziente, gerechte und zielführende Bemessungsgrundlage sowie entsprechend klare und kontrollierbare Leistungsvereinbarungen, sofern gemeinwirtschaftliche Leistungen abgegolten werden sollen. Zudem ist die Äufnung eines Fonds aus ordentlichen Steuererträgen weder ordnungspolitisch noch finanzrechtlich opportun. Eine Erhöhung des Steueraufkommens ist dafür nicht akzeptabel.

Ein Verteilschlüssel über die Waldflächen, wie in der Motion gefordert, scheint nicht passend. Er würde der unterschiedlichen Nutzungsintensität (nach Waldfunktionen), insbesondere durch Freizeit- und Erholungssuchende, nicht gerecht. Eine Verteilung von Finanzmitteln darf zudem keine falschen Anreize generieren und muss spezifisch erfolgen. Es bedarf zudem einer klaren Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton und potentiell eines paritätischen Mitteleinsatzes.

Es existieren seitens des Kantons heute Leistungsabgeltungen/Subventionsbeiträge für Naturschutz, Schutzwald, Jungwaldpflege, Seilkransschläge und hoheitliche Leistungen. Darüber hinaus sind die Einwohnergemeinden durch das Waldgesetz gefordert, besondere Leistungen gestützt auf die Waldentwicklungspläne abzugelten. Hier besteht möglicherweise Bedarf für eine Konkretisierung. In einigen Gemeinden funktioniert die Abgeltung jedoch bereits sehr gut.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen. Die Behandlung bzw. Beantwortung erfolgt im Rahmen der anstehenden Waldgesetz-Revision (Nr. 2205.005 Jahresprogr.).

Stellungnahme



Landeskanzlei

Kanton Basel-Landschaft

Liestal, 12.08.2015/VGD-GSK

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **101**

Vorstoss Nr. **2015-210** Postulat Bürgi

Titel: Koordinierte Personalpolitik in der Spitalpolitik Basel-Landschaft / Basel-Stadt

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Regierung wird gebeten, Fragen zu Personalwechselln zwischen dem KSBL und dem USB in den Jahren 2011 bis 2015 zu beantworten und zu prüfen, „ob und wie sich eine gemeinsame Personalplanung im Gesundheitswesen der beiden Basel positiv auf die Rekrutierung und den Austausch von Fachkräften am KSBL und Universitätsspital Basel auswirken würde“.

Wie die beiden Regierungen Basel-Landschaft und Basel-Stadt am 29. Juni 2015 kommuniziert haben, soll in den kommenden Jahren eine [vertiefte Kooperation in der Gesundheitsversorgung](#) forciert werden.

Teil dieser Absichten ist es, die Zusammenführung des Kantonsspitals Baselland (KSBL) und des Universitätsspitals Basel (USB) in einer gemeinsamen Spitalgruppe zu prüfen. Die hierfür nun angelaufenen Abklärungen umfassen auch die im Postulat erwähnten Punkte. Eine separate Bearbeitung des vorliegenden Postulats ist aus Sicht des Regierungsrats somit obsolet.



Liestal, 26.10.2015/VGD-GS

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **102**

Vorstoss Nr. [2015/335](#)

Titel: Postulat von Lucia Mikeler Knaack, SP- Fraktion: Wiedereingliederung des KSBL in die Verwaltung

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Postulantin begründet ihren Vorstoss damit, dass ein Postulat "Privatisierung der Spitäler Basel-Landschaft" überwiesen wurde und bei einer Privatisierung des Kantonsspitals Baselland der Kanton gegenüber dem privaten Träger nicht immer ein vollständiges Leistungsangebot einfordern könne. Dadurch würde die Versorgung der Bevölkerung des unteren Kantonsteils nicht mehr gewährleistet sein, wie am Beispiel Gynäkologie/Geburtshilfe zu sehen sei. Deshalb sei auch eine Wiedereingliederung des Kantonsspitals Baselland KSBL in die kantonale Verwaltung in Betracht zu ziehen.

Sämtliche Kantone in der Schweiz – unabhängig davon, ob sie eigene Spitäler besitzen oder nicht – haben gemäss Artikel 39 KVG den Auftrag, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen. Sie tun dies, indem sie eine nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederte Spitalliste führen.

Spitäler sind gemäss KVG für die Spitalliste zugelassen, wenn sie unter anderem:

- a. ausreichende ärztliche Betreuung gewährleisten;
- b. über das erforderliche Fachpersonal verfügen;
- c. über zweckentsprechende medizinische Einrichtungen verfügen und eine zweckentsprechende pharmazeutische Versorgung gewährleisten;

Im KVG ist weiter festgehalten, dass bei der Planung für eine bedarfsgerechte Spitalversorgung private Trägerschaften angemessen in die Planung einzubeziehen sind.

Die Sicherstellung des Angebots der im Postulat genannten Gynäkologie / Geburtshilfe für die Bevölkerung findet also über die Versorgungsebene und nicht über die Beteiligungsebene statt. Im konkreten Fall ist aufgrund der schweizweiten freien Spitalwahl (Art. 41 Abs. 1bis KVG) der Zugang zum Leistungsangebot ohne Aufnahme auf die Spitalliste sichergestellt. Es entstehen auch keine Mehrkosten. Die Baserate im betroffenen Spital ist tiefer als jene im KSBL.

Aufgrund eines fehlenden Zusammenhangs zwischen der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und einer Eingliederung des KSBL in die kantonale Verwaltung wird beantragt, den Vorstoss abzulehnen.



Liestal, 28. Oktober 2015/VGD-GSK

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **103**

Vorstoss Nr. [2015-361](#)

Titel: Motion von Martin Rüegg, SP-Fraktion: Kantonsspital und die Psychiatrie gehören in die Familienausgleichskasse des Kantons

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

In der Landratsvorlage «Verselbständigung der Spitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste als öffentlich-rechtliche Anstalten» [2011-223](#) ist in § 10 des [Spitalgesetzes](#) festgeschrieben, dass die Unternehmen in ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Rahmen von übergeordneten Einschränkungen grundsätzlich frei sind.

In der Synopse zum Spitalgesetz ist in den Erläuterungen zu § 10 explizit aufgeführt, dass die Unternehmen ein im Vergleich zum Status-Quo höheres Mass von Handlungsfreiheit erhalten müssen. Während der Abschluss von Verträgen mit Dritten, beispielsweise mit Versicherern, mit den zuständigen Behörden anderer Kantone, mit Gemeinden, mit Alters- und Pflegeheimen, anderen Spitälern oder mit niedergelassenen Ärzten direkt von den Unternehmen abgeschlossen werden können, setzen strukturverändernde Entscheide, wie die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten oder auch Beteiligungen an anderen Unternehmen die Genehmigung durch den Regierungsrat voraus.

Im Weiteren existiert ein [Bundesgerichtsentscheid](#) zu den ausgelagerten Aargauer Spitälern, der deren Beitritt zur Handelskammer beurteilt. Dieses Urteil kann sinngemäss auch für einen Familienausgleichskassenwechsel interpretiert werden. Beim Bundesgerichtsfall geht es um die Frage, ob die Psychiatrischen Dienste Aargau und weitere Aargauer Spitäler von der kantonalen Ausgleichskasse der Aargauischen Industrie- und Handelskammer beitreten dürfen. Das Bundesgericht erachtet den Wechsel als zulässig. Bei den ausgelagerten Aargauer Spitälern handelt es sich um privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaften im vollständigen Eigentum des Kantons. Es spricht nichts gegen eine gleiche Handhabung bei öffentlich-rechtlichen Institutionen.

➔ Aufgrund des Spitalgesetzes und der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Mitgliedschaft von PBL und KSBL bei der Wirtschaftskammer zulässig. Die Regierung sieht keinen Anlass, die mit der Spitalausgliederung beabsichtigte unternehmerische Freiheit von KSBL und PBL durch eine Gesetzesanpassung wieder einzuschränken. Die Motion wird deshalb zur Ablehnung beantragt.



Liestal, Datum/VGD-AfG

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **104**

Vorstoss Nr. **2015-152**

Titel: Postulat von Sven Inäbnit, FDP-Fraktion: Angebote der hochspezialisierten Medizin (HSM) in der Region sichern

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Vorstoss bezieht sich im Wesentlichen darauf, sicherzustellen, dass die Möglichkeit für Eingriffe der hochspezialisierten Medizin in unserer Region erhalten bleibt.

IVHSM-Fälle werden gemäss Spitalliste BL insbesondere im KSBL, im Universitätsspital Basel und in spezialisierten Privatkliniken behandelt.

Die Stossrichtung des Postulats wird vollumfänglich durch das laufende Projekt VESAL (Prüfung einer vertieften Kooperation zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt in den drei Ebenen Versorgung, Aufsicht / Regulation sowie Beteiligungen) abgedeckt. Als Beleg seien Visionen zur Ebene „Versorgung/Regulation“ aufgeführt, welche explizit vorsehen, dass „die Kantone neben einer starken und kostengünstigen Grundversorgung und einer bedarfsgerechten Zentrumsversorgung auch eine Spitzenrolle in der Hochspezialisierten Medizin und in der universitären Lehre und Forschung einnehmen“ wollen und dabei „die Rolle der öffentlichen wie auch der privaten Anbieter respektieren“.

Entsprechende Abklärungen, wie z.B. mit „der Bildung einer gemeinsamen Spitalgruppe höhere Fallzahlen erreicht werden und die Region im Bereich der hochspezialisierten Medizin konkurrenzfähig bleibt“, sind zurzeit im Zusammenhang mit dem erwähnten Projekt VESAL im Gange. Über die Ergebnisse dieser Abklärungen und die ins Auge gefassten Massnahmen zum Erreichen der genannten Visionen werden die beiden Regierungen im 3. Quartal 2016 Bericht erstatten.

Es ist somit bereits durch das laufende Projekt VESAL sichergestellt, dass die im Postulat aufgeführten Punkte gewissenhaft und im Sinne des Postulanten geprüft und kommuniziert werden.



Liestal, Datum/VGD-AfG

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **105**

Vorstoss Nr. **2015-362**

Titel: Postulat von Mirjam Würth, SP-Fraktion: Bericht zum Verfassungsauftrag zur Gewährleistung der medizinischen Grundversorgung

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Vorstoss bezieht sich im Wesentlichen darauf, zu erklären, wie die medizinische Grundversorgung in den nächsten Jahren gewährleistet werden soll und wie öffentliche und private Spitäler in die Grundversorgung eingebunden werden.

Die medizinische Grundversorgung wird heute nicht nur in öffentlichen und privaten Spitälern erbracht, sondern auch durch niedergelassene Ärzte und nachgelagerte Organisationen wie z.B. die Spitex, etc.

Dieser integrale Ansatz der medizinischen Grundversorgung und somit die Stossrichtung des Postulats ist explizit Gegenstand des laufenden Projekts VESAL (Prüfung einer vertieften Kooperation zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt in den drei Ebenen Versorgung, Aufsicht / Regulation sowie Beteiligungen). Als Beleg seien Visionen zur Ebene „Beteiligungen“ sowie „Versorgung/Regulation“ aufgeführt, wonach die Kantone

- die Region als einen gemeinsamen, *integralen* Gesundheitsversorgungsraum sehen,
- eine Spitzenrolle im Bereich einer starken und kostengünstigen *Grundversorgung* einnehmen,
- mit „den *eigenen/gemeinsamen* Spitälern wesentlich zur qualitativ hochstehenden und effizienten [Grund-] Versorgung“ beitragen und
- die Rolle der öffentlichen wie auch der privaten Anbieter respektieren wollen.

Entsprechende Abklärungen sind zurzeit im Zusammenhang mit dem erwähnten Projekt VESAL im Gange. Über die Ergebnisse dieser Abklärungen und die ins Auge gefassten Massnahmen zum Erreichen der genannten Visionen werden die beiden Regierungen im 3. Quartal 2016 Bericht erstatten.

Es ist somit bereits durch das laufende Projekt VESAL sichergestellt, dass die im Postulat aufgeführten Punkte gewissenhaft und im Sinne der Postulantin geprüft und kommuniziert werden.



Liestal, Datum/VGD-AfG

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **108**

Vorstoss Nr. **2015/127**

Titel: Postulat von Jürg Wiedemann, Fraktionslos: Kontrollierte Abgabe von Substanzen mit moderatem THC-Gehalt

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Wie der Regierungsrat bereits in Beantwortung der Interpellation „Wie geht der Kanton Basel-Landschaft um mit den sich ändernden Verhältnissen in der globalen und nationalen Cannabis-Politik? (2014/104)“ ausführte, lässt das eidgenössische Betäubungsmittelgesetz (BetmG) keine generelle Abgabe von Cannabis oder die Duldung von „Cannabis Social Clubs“ zu, auch nicht als Pilot (Gutachten Killias, Universität Zürich).

Eine Arbeitsgruppe aus verschiedenen Kantons- und Städtevertretungen beschäftigt sich fortlaufend mit der Thematik. In Kürze ist ein weiteres Rechtsgutachten zu erwarten (Albrecht, Universität Basel), welches dem Vernehmen nach im Gegensatz zu demjenigen von Killias rechtlichen Handlungsspielraum ausmachen soll. Die Arbeitsgruppe hat sich das Ziel gesetzt, bis voraussichtlich Ende 2015 ein Projekt zu entwickeln, um beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine Ausnahmegewilligung zu beantragen.

Das BAG, welches sich in der laufenden öffentlichen Diskussion zu den Regulierungsmodellen nicht äussert, würde dann zu diesem Projekt Stellung nehmen, was zu einer Klärung der Rechtslage führen würde.

Der Regierungsrat möchte zum jetzigen Zeitpunkt im Kanton Basel-Landschaft kein eigenes Pilotprojekt prüfen. Er ist der Ansicht, dass die absehbare Klärung der Rechtslage und damit auch die Klarheit darüber, unter welchen Rahmenbedingungen welche Projekte möglich wären, abgewartet werden sollte.



Liestal, Datum/VGD-KIGA

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **109**

Vorstoss Nr. **2015 - 209**

Titel: **Postulat von Marco Born, FDP: Arbeitslosenversicherung – Einstelttage nach Sanktionsraster D72**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Das Postulat bezieht sich inhaltlich auf die Frage nach der Verhältnismässigkeit der Sanktionspraxis im Kanton Baselland in den Fällen, in welchen die Nachweise der Arbeitsbemühungen dem RAV nicht innert der gesetzlich vorgegebenen Frist eingereicht werden.

Die bisherige Sanktionspraxis im Kanton Baselland orientiert sich dabei am gesetzlichen Rahmen und den Vorgaben der Aufsichtsbehörde (SECO). Seitens des Kantonsgerichts wurde die kantonale Vollzugspraxis bislang nicht beanstandet. Ebenso erfolgten zu keinem Zeitpunkt Beanstandungen der Aufsichtsbehörde.

Dennoch haben sich auch auf Seite der Vollzugsbehörde Fragen zu Verhältnismässigkeit und Stimmigkeit im Vergleich zu anderen Sanktionstatbeständen seit gewisser Zeit gezeigt. Die zuständige Abteilung des KIGA Baselland ist daher aktuell daran zu prüfen, ob und inwiefern eine Änderung dieser Praxis erfolgen sollte. Es erfolgt somit bereits eine Prüfung im Sinne des Vorstosses.

Die mit dem Postulat aufgeworfene Fragestellung ist somit als aufgenommen anzusehen. Aufgrund der bereits sich im Gange befindlichen Abklärungen wird beantragt, den Vorstoss entgegen zu nehmen und abzuschreiben.



Sissach, 5.10.2015/VGD-LZE

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **111**

Vorstoss Nr. **2015 - 337**

Titel: Postulat von Regina Werthmüller, parteilos: Kantonale Bestäubungsprämien für Imker/-innen resp. Abgeltungen von imkerlichen Aufwendungen

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Das Postulat bezieht sich rechtlich auf das Natur- und Landschaftsschutzgesetz, Paragraph 18. Dies ist keine geeignete Grundlage für eine allfällige Bestäubungsprämie, da die Bienen sich nicht nur in Naturobjekten aufhalten und der Imkerverband keine kantonale Naturschutzvereinigung ist und somit die Vorgaben des Gesetzes nicht erfüllt wären.

Kosten

Der Kanton leistet bereits einen jährlichen Beitrag ab die Fachstelle für Bienen von Fr. 40'000. Die Fachstelle wird gemeinsam mit den Kantonen BS und SO geführt. Nebst dem Kanton Bern sind dies schweizweit die einzigen kantonalen Fachstellen für Bienen. Hinzukommt kommt ein jährlicher Beitrag von Fr. 2'000.- ab den Bienenzüchterverband, welcher der Zucht dient.

Zudem ist die Regierung überzeugt, dass die aktuelle Form der Förderung der Bienenhalter und -halterinnen durch die Fachstelle Bienen wesentlich nützlicher ist als ein Beitrag nach dem Giesskannenprinzip. Als letztes Argument sei hier erwähnt, dass die finanziellen Aufwendungen für die Bienenfachstelle und den Beitrag an den Bienenzüchterverband ein Vielfaches höher ist als eine Bestäubungsprämie in der Höhe von 20.- pro Volk.

Rund die Hälfte der Gemeinden richtet eine Prämie von durchschnittlich Fr. 20.- pro Volk aus. Der Regierungsrat würde es begrüßen, wenn die Gemeinden, welche bisher keine Prämie entrichten dies künftig ebenfalls in ihr Budget aufnehmen würden.

Die mit dem Postulat aufgeworfene Fragestellung ist mit der bestehenden Fachstelle für Bienen besser gelöst als mit einer Bestäubungsprämie. Es wird beantragt, den Vorstoss abzulehnen.



Liestal, 21.10.2015/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **112**

Vorstoss Nr. **2015-009**

Titel: **Motion Hans Furer, GLP: „Die Regelungen betreffend Anwaltsexamen müssen mit dem Kanton Basel-Stadt koordiniert werden“**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär verlangt einerseits eine Koordination der Anwaltsprüfungen in Basel-Stadt und Basel-Landschaft und andererseits die Einführung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit des Anwaltsexamens in beiden Kantonen.

Das erste Anliegen ist, wie vom Motionär angeführt, bereits erfüllt.

Die Einführung einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit des Anwaltsexamens war und ist immer wieder ein umstrittenes Thema (vgl. [Landratsdebatte zu 2001-021](#), Erlass des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft, Diskussion zu § 7; [LRV 2011-119](#), Teilrevision des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft, S. 14). Die beiden Prüfungskommissionen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind zuletzt an ihrer gemeinsamen Sitzung vom 15. Mai 2014 zum Schluss gekommen, dass an der geltenden Regelung betreffend Prüfungswiederholung festgehalten werden soll. Die Anwaltsaufsichtskommission hat sich in ihrer Stellungnahme vom 1. März 2011 einstimmig gegen eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen und hält an dieser Einschätzung fest.

Für eine zweifache Wiederholbarkeit der Anwaltsprüfung spricht:

- Hohe Durchfallquote bei langer Vorbereitungszeit,
- Gleichstellung mit dem Notariatsexamen,
- Erhebliche psychologische Belastungssituation,
- 18 Kantone kennen die zweimalige, dagegen nur 8 Kantone die einmalige Prüfungswiederholung,
- Es ist denkbar, dass sich die Anzahl der Rekurse reduzieren liessen, wenn eine zweimalige Wiederholung ermöglicht wird.

Gegen eine zweifache Wiederholbarkeit der Anwaltsprüfung spricht:

- Regelung dient der Qualitätssicherung,
- Belastungssituationen müssen auch im späteren Anwaltsberuf ausgehalten werden,
- Es ist Sinn einer Prüfung, dass nicht alle bestehen (Selektion),
- Gleichbehandlung mit anderen akademischen Abschlüssen und Lehrabschlussprüfung,
- Gefahr von Differenz zum Basel-Städtischen Modell.

Wie der Motionär zu Recht ausführt, sind derzeit Bestrebungen für eine nationale Regelung des Anwaltsexamens im Gange.

Die massgeblichen sachlichen Umstände haben sich seit den Diskussionen 2001 und 2011 nicht verändert. Der Regierungsrat sieht daher keine Notwendigkeit, dass Thema erneut aufzugreifen und lehnt die Überweisung der Motion ab.



Liestal, 21.10.2015/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **117**

Vorstoss Nr. **2015-052**

Titel: Motion Patrick Schäfli, SVP Fraktion: Standesinitiative – Keine automatische Gewährung des Doppelbürgerrechts mehr: Einführung eines Optionsmodells gefordert.

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär fordert den Regierungsrat auf, eine standesinitiative in Bern einzureichen, welche verlangt, dass das Bürgerrechtsgesetz so geändert wird, dass in der Regel bei Erteilung des Schweizer Bürgerrechts die bisherige Staatsbürgerschaft abgelegt werden muss.

Der Regierungsrat beantragt, diese Motion als Postulat zu überweisen und abzuschreiben.

Ausgangslage

Seit 1992 müssen ausländische Staatsangehörige bei der Einbürgerung nicht mehr auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten. Folgende Gründe waren für den Bundesgesetzgeber massgebend und sind immer noch gültig bzw. sprechen für die Beibehaltung der geltenden Regelung:

- Bei der Einbürgerung wird nicht mehr die Assimilation, d.h. der Verzicht auf die bisherige Identität und Staatsangehörigkeit, sondern die Integration verlangt. Integration beruht auf der Auffassung, dass eine Person verschiedene Staatsangehörigkeiten besitzen kann¹. Insbesondere würde für Jugendliche der zweiten Generation die Aufgabe der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern die Preisgabe eines Teils ihrer Identität und damit das grösste Einbürgerungshindernis darstellen.
- Als Folge der Globalisierung leben viele Menschen nicht mehr in der angestammten Heimat und haben ihren Lebensmittelpunkt im Ausland. Durch das Doppelbürgerrecht können sie ihre Wurzeln dennoch behalten, wie dies in der Schweiz für den Heimatort üblich ist. Der Staat kann dies nicht verhindern, wenn er die Doppelbürgerschaft nicht mehr zulässt. Dies zeigt sich gerade auch bei den Auslandschweizerkolonien, denen ja auch erlaubt ist, mit der Schweiz weiterhin verbunden zu sein.
- Kinder aus national gemischten Ehen, die einen schweizerischen Elternteil haben, erwerben seit 1. Juli 1985 ohne Einschränkung das Schweizer Bürgerrecht. Die Kinder aus solchen Ehen sind fast ausnahmslos Doppelbürger. Im Jahre 2013 waren 36% der in der Schweiz geschlossenen Ehen binationale Ehen, wobei im vorliegenden Zusammenhang damit Ehen gemeint sind, bei denen ein Ehegatte die schweizerische Staatsangehörigkeit, der andere eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt². Die Kinder aus solch gemischten nationalen Ehen erwerben praktisch

¹ Der Bundesrat umschrieb 2001 in einer Botschaft zur Revision des Bürgerrechts die Integration wie folgt: „Integration bedeutet die Aufnahme der ausländischen Person in die schweiz. Gemeinschaft und die Bereitschaft der Person, sich in das gesellschaftliche Umfeld einzufügen, *ohne deswegen ihre Eigenart und Staatsangehörigkeit preiszugeben*“ (vgl. BBl vom 21. Nov. 2001 S. 1942)

² total 39'794 Ehen, wovon 14'363 Schweizer/in mit Ausländer/in, 5'914 zwischen Ausländer/in, 19'517 zwischen Schweizer/in

ausnahmslos die Staatsangehörigkeiten ihrer Eltern. Somit entstehen durch Abstammung wesentlich mehr Doppelbürgerrechte als durch Einbürgerung.

- Rund 73% der Auslandschweizer sind Doppel- bzw. Mehrfachstaater³. Schweizer BürgerInnen, die im Ausland eine andere Staatsangehörigkeit erwerben, müssen seit jeher aufgrund des schweizerischen Rechts nicht auf das Schweizer Bürgerrecht verzichten. Im Gegenzug müssen ausländische Staatsangehörige, die bei uns eingebürgert werden, nicht auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten.
- Die weitaus meisten Staaten kennen heute den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch väterliche und mütterliche Abstammung. Die dadurch entstehenden Doppelbürgerrechte lassen sich nicht vermeiden. Die internationale Entwicklung geht generell schon seit längerem immer mehr in Richtung Zulassung des Doppelbürgerrechts. Die überwiegende Mehrheit der europäischen Staaten erlaubt die doppelte Staatsangehörigkeit im Falle der Einbürgerung in der Schweiz (so bspw. Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Griechenland, Italien, Spanien, Portugal, Türkei).

Die seit 1992 geltende Regelung hat sich bewährt und schafft keine Probleme.

Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung einer Regelung, wonach auf die bisherige Staatsangehörigkeit bei Einbürgerung zu verzichten ist - vorbehalten es liegt ein Ausnahmefall im Sinne der Motion vor, d.h. die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit ist nicht möglich oder erscheint aus rechtlichen Gründen unzumutbar -, wäre mit einem erheblichen Kontrollaufwand verbunden. So müsste zuerst abgeklärt werden, ob ein Ausnahmefall vorliegt. Anschliessend müsste überprüft werden, ob die betroffene Person tatsächlich auf die bisherige Staatsangehörigkeit verzichtet hat. Bei einer Anzahl von 600 eingebürgerten ausländischen Staatsangehörigen jährlich (Durchschnitt der letzten fünf Jahre), würde dieser zusätzliche Abklärungsaufwand eine personelle Aufstockung des Ressorts Bürgerrechtswesen der Zivilrechtsverwaltung bedingen.

Kantonale Vorstösse

In unserem Kanton wurde das Thema der Doppelbürgerschaft in den letzten zehn Jahren bereits zweimal diskutiert.

Der Landrat lehnte am 23. September 2004 die Überweisung der am 10. Juni 2004 eingereichten Motion von Georges Thüning „Doppeltes Bürgerrecht nur noch in Ausnahmefällen!“ (2004-138) ab⁴.

Ebenso lehnte der Landrat am 27. November 2008 die Überweisung der von der SVP-Fraktion, Autor Thomas de Courten, am 24. April 2008 eingereichten Motion „Lancierung einer Standesinitiative; Ausschluss der doppelten Staatsbürgerschaft“ (2008-104) ab⁵.

Vorstösse beim Bund

Im Bundesparlament wird das Thema der doppelten Staatsangehörigkeit zurzeit auch wieder diskutiert⁶.

So hat Lukas Reimann am 21. März 2014 im Nationalrat die Motion "Optionsmodell statt automatisches Doppelbürgerrecht für zukünftige Einbürgerungen" (14.3220) eingereicht. Der Inhalt dieses Vorstosses entspricht etwa demjenigen der Motion von Patrick Schäfli.

Der Bundesrat hat am 14. Mai 2014 zur [Motion Lukas Reimann](#) Stellung genommen. Er beantragt die Ablehnung der Motion im Wesentlichen mit der Begründung, dass in der Praxis das Doppelbürgerrecht

³ Ende 2012 lebten 716'000 Schweizer/innen im Ausland, davon 26.96% mit ausschliesslich schweiz. Staatsangehörigkeit, 73.04% mit mehrfacher Staatsangehörigkeit; Zahlen aus dem Bericht vom 13. Mai 2013 der Staatspolit. Kommission des Ständerates zur parlamentarischen Initiative für ein Auslandschweizergesetz (11.446)

⁴ Zu welchem Stimmenverhältnis ist dem Landratsprotokoll nicht zu entnehmen

⁵ Mit 56:21 Stimmen bei zwei Enthaltungen

⁶ Jasmin Hutter reichte 2004 (04.3226) sowie 2008 (08.3457) Motionen ein mit der Forderung zum Ausschluss bzw. zur Abschaffung des Doppelbürgerrechts. Die erste Motion wurde abgeschrieben, weil seit mehr als 2 Jahren hängig, die zweite wurde vom erstbehandelnden Nationalrat abgelehnt.

seit der Einführung im Jahre 1992 zu keinen erheblichen Problemen geführt hat, was auch für die in der Motion aufgeführten Bereiche gelte. Das uneingeschränkte Doppelbürgerrecht habe sich bewährt und sei auch Ausdruck unserer Konsensdemokratie und der Fähigkeit der Schweiz, unterschiedliche kulturelle Gruppen zu integrieren. Im Übrigen sei das heute bestehende Doppelbürgerrecht bei den parlamentarischen Beratungen zur Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes⁷ nicht infrage gestellt worden.

Die Motion von Lukas Reimann wurde vom Rat noch nicht behandelt (Stand 08. April 2015).

Fazit:

In Anbetracht, dass bereits auf Bundesebene die Forderung des Motionärs diskutiert wird, erübrigt sich eine Standesinitiative seitens unseres Kantons.

⁷ 11.022 Bürgerrechtsgesetz, Totalrevision



Liestal, 21.10.2015/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **118**

Vorstoss Nr. **2015-079**

Titel: Postulat Patrick Schäfli, Fehlmessungen bei Radaranlagen im Baselbiet: Unberechtigte Bussenrechnungen müssen verhindert werden.

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Postulant verlangt eine Berichterstattung zu Fehlmessungen bei den Geschwindigkeitskontrollen im Strassenverkehr sowie Massnahmen zu deren Behebung.

Der Regierungsrat nimmt zu diesem Anliegen wie folgt Stellung:

Die Messsysteme der Geschwindigkeitskontrollen werden jährlich der gesetzlich vorgeschriebenen Eichung beim Bundesamt für Meteorologie unterzogen. Dabei werden alle relevanten Komponenten auf die korrekte Funktion überprüft. Besteht das Messsystem die Eichung, wird damit auch die korrekte Bildung des Messwertes bei der Geschwindigkeitsmessung sichergestellt. Ansonsten wird die defekte Komponente ersetzt.

Ein Teil der Daten, die das Messsystem generiert hat, werden automatisch in das Verarbeitungssystem übernommen. Andere Daten, z.B. das Kontrollschild werden immer manuell erfasst. In diesem Rahmen erfolgt eine Plausibilitätsüberprüfung der Messergebnisse und der Zuordnung zum richtigen Fahrzeug. Hierbei werden auch Unterscheidungen eingefügt, welche elektronisch nicht erfolgen können (z.B. die Unterscheidung der Fahrzeugkategorie „Lastwagen“ von „Reisebus“). Trotz dem hohen Automatisierungsgrad bei der Verarbeitung der jährlich rund 240'000 Datensätze aus den Geschwindigkeitsmesssystemen erfolgen verschiedene Massnahmen der Qualitätskontrolle, in deren Folge allfällige unrechtmässig zugestellte Bussen erkannt und, falls sie bereits zugestellt wurden, proaktiv von der Polizei angeschrieben werden. Auch Rückfragen von Automobilisten führen zu einer sorgfältigen Überprüfung des jeweiligen Falls und bei einem berechtigten Einwand zur Einstellung der Busse.

Aufgrund der obigen Ausführungen wird klar, dass Fehlmessungen die absolute Ausnahme darstellen und aktiv angegangen werden. Ein Bericht zu den wenigen vorhandenen Fehlmessungen erübrigt sich daher.

Ausserdem ist es so, dass nicht mehr benötigte Daten gemäss § 15 Gesetz über die Information und den Datenschutz SGS 162 vernichtet werden müssen. Eine Übertretung verjährt innert zwei Jahren und die Strafe einer Übertretung innert fünf Jahren (Art. 11 Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht, SR 313.0). Die Erstellung eines Berichts zu abgeschlossenen Vorgängen ist somit nur eingeschränkt möglich.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung des Postulats.



Liestal, 21.10.2015/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **120**

Vorstoss Nr. **2015-315**

Titel: Motion Regula Meschberger, SP-Fraktion: Transparenz von Kampagnengrössen und Spendengeldern bei Wahlen und Volksabstimmungen

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Motionärin bezieht sich auf die am 9. Juni 2013 abgelehnte [Transparenz-Initiative](#) und verlangt eine Regelung, welche Geldspenden ab 2'000 Franken bei einem Kampagnenbudget von 25'000 Franken obligatorisch der Offenlegung unterstellt.

Die Transparenz-Initiative hatte für juristische Personen eine Offenlegung ab 1'000 CHF und für natürliche Personen ab 5'000 CHF vorgesehen.

Bei der Vorbereitung der Vorlage an den Landrat zur Formulierten Verfassungsinitiative „Transparenz-Initiative – Stoppt die undurchsichtige Politik / Ablehnung der Initiative“ ([2012-207](#)) hatte sich der Regierungsrat bereits intensiv mit der Idee eines Gegenvorschlages auseinandergesetzt. Wie in der Vorlage ausgeführt, kann jedoch auch die Modifikation der Parameter zahlreiche grundsätzliche Probleme nicht lösen. Namentlich den zusätzlichen administrativen und finanziellen Aufwand sowohl für Parteien, Komitees und Einzelpersonen als auch für Kanton und Gemeinden. Ausserdem werden zahlreiche Umgehungsmöglichkeiten (beispielsweise Defizitgarantie einer bereits abgeschlossenen Kampagne oder Sachspenden) befürchtet, welche die Transparenz eher reduzieren als erhöhen würden.

Weil bereits in der Vorlage zur Transparenz-Initiative eine umfassende Aufarbeitung des Themas vorgelegt wurde, die Argumente sich keineswegs in der Höhe der zu deklarierenden Spenden erschöpfen und die Initiative in der Volksabstimmung deutlich verworfen wurde, lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Wir beantragen die Ablehnung der Motion.



Liestal, 26.10.2015

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **121**

Vorstoss Nr. 2015-204; Motion von Patrick Schäfli, SVP-Fraktion

Titel: Abschaffung der Dienststelle Ombudsmann des Kantons Basel-Landschaft

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär fordert, den Regierungsrat zu beauftragen, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche den Ombudsman als kantonale Dienststelle aufhebt. Gleichzeitig soll geregelt werden, dass Entscheiden, Auskünften und Verfügungen der kantonalen Dienststellen zwingend Angaben darüber enthalten, an welche nächste Rekursinstanzen bzw. Dienststellen gelangt werden kann.

Seit 1. September 1989 besteht im Kanton Basel-Landschaft die Stelle des Ombudsman. Bestand und Kompetenzen - als vierte Kraft im Staatsgefüge - sind in der Verfassung in § 88 f. im Anschluss an die drei klassischen Gewalten geregelt. Als unabhängige Vermittlungsinstanz steht die Stelle der Bevölkerung bei Streitigkeiten mit Behörden, Verwaltungen von Kanton und Gemeinden sowie mit Institutionen mit öffentlichen Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung. Ihre verfassungsmässige unabhängige Position ermöglicht ihr die unabhängige Verwaltungskontrolle von der untersten Gemeindeebene bis zum Regierungsrat.

Alle Personen, die ein Problem haben, das in den Aufgabenbereich des Ombudsman fällt, haben das Recht, Beschwerden an ihn zu richten. Oft lassen sich aufwändige und kontroverse Verfahren vermeiden, wenn der Ombudsman bei Schwierigkeiten mit Behörden, Verwaltungen und Institutionen frühzeitig um Rat gefragt wird.

Dem Ombudsman wurden im Jahr 2014 298 Geschäfte unterbreitet. Weiters hat er 231 Anfragen behandelt, meist um telefonische Anfragen, bei denen sich die Stelle nach zum Teil zeitintensiven Anhörungen für nicht zuständig erklärt und die Ratsuchenden weiter verweist.

Die Institution des Ombudsman war seit Einführung im Jahr 1989 unverändert mit 200% Stellenprozent dotiert. Die Dotation wird per 2016 auf 170% gesenkt. Das Budget für 2016 beträgt noch rd. CHF 386'000. worden.

Es ist davon auszugehen, dass dank des Ombudsman jährlich 10 bis 20 Beschwerdefälle vermieden werden können, welche den Kanton arbeitsmässig wie finanziell erheblich belasten und das Image des Kantons in Mitleidenschaft ziehen würden. Auch wenn der potentielle Aufwand und Reputationsschaden kaum zu quantifizieren sind, so darf doch davon ausgegangen werden, dass die Einrichtung der Ombudsman-Stelle für den Kanton insgesamt vorteilhaft

ist, weshalb sie nach Ansicht des Regierungsrates im per 2016 redimensionierten Umfang fortbestehen sollte.

Keine Alternative dazu erscheint dem gegenüber die Erwähnung von Rekurs- und Beschwerdeinstanzen in Entscheiden, Verfügungen und bei Auskünften. Zum einen sind Entscheide und Verfügungen von Gesetzes wegen regelmässig mit Rechtsmittelbelehrungen zu versehen. Zum anderen sind Rekurse bei Auskünften gerade nicht vorgesehen und es wäre auch widersinnig, solche zuzulassen, da Auskünfte Tatsachen betreffen, die auch von einer Rekursinstanz nicht anders dargestellt werden könnten.

Der Regierungsrat lehnt aus diesen Gründen die Motion ab.



Liestal, 21.10.2015/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **122**

Vorstoss Nr. **2015/207**

Titel: Abbrennen von Feuerwerken und Knallkörpern zeitlich begrenzen!

1. Antrag

X Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Postulant möchte, dass das Abbrennen von Feuerwerken und Knallkörpern ohne behördliche Bewilligung am 31. Juli oder 1. August sowie an Silvester auf bestimmte Zeiten begrenzt wird.

Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, [RTG, SGS 547](#)) regelt in §§ 4 bis 6 das Ruhegebot an Sonn- und allgemeinen bzw. an **hohen** Feiertagen. Das Abbrennen von Feuerwerk ist lediglich an den hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstmontag und Weihnachtstag) untersagt. An den Sonn- und **allgemeinen** Feiertagen (dazu gehört der Neujahrstag, der 31. Dezember ist dagegen gar kein Feiertag) sind allerdings Tätigkeiten und Veranstaltungen, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stören, untersagt. Dieses Verbot gilt jedoch explizit nicht für den 1. Mai und den 1. August. § 11 RTG sieht vor, dass die Gemeinden eigene Bestimmungen über die Mittags- und Nachtruhe erlassen können. Das RTG wurde zuletzt 2010 einer Totalrevision unterzogen ([LRV 2010-061](#)). Im Vernehmlassungsverfahren war eine allfällige Lärmbelastung am 31. Juli, 1. August oder an Silvester kein Thema. Der Vollzug zur Wahrung der öffentlichen Ordnung obliegt den Gemeinden (§ 7 Abs. 2 Bst. a Polizeigesetz, [SGS 700](#)). Die Gemeinde schützt die Einwohnerinnen und Einwohner vor Personen, die unangemessen lärmern oder in anderer Weise die öffentliche Ordnung stören (§ 44 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, [SGS 180](#))).

Fazit: auf kantonaler Ebene wurde 2010 ein Konsens gefunden zu den öffentlichen Ruhetagen. Ein (weitergehender) Eingriff in die Gemeindeautonomie ist weder opportun noch in der Sache begründbar. Die Gemeinden sind für den Vollzug zur Wahrung der öffentlichen Ordnung zuständig und ahnden unangemessene Lärmemissionen. Ebenso können die Gemeinden in ihrem kommunalen Recht zusätzliche Ruhezeiten einführen.

Der Regierungsrat sieht die Zuständigkeit für das Anliegen bei den Gemeinden und möchte die im vorliegenden Sachbereich geltende Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden nicht durch die Einführung von zusätzlichen kantonalen Regelungen zulasten der Gemeinden verändern. Der Regierungsrat beantragt, das Postulat zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.



Liestal, 21.10.2015/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **123**

Vorstoss Nr. **2015-252**

Titel: Motion Patrick Schäfli: Die Baselbieter Regierung wird aufgefordert, umgehend beim Bund die versprochene Aufstockung des Grenzschutzpersonals in der Region Nordwestschweiz zu verlangen.

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär fordert den Regierungsrat auf, unverzüglich mit dem Bund Kontakt aufzunehmen und die dringend notwendige massgebliche Aufstockung der Grenzschutz einzufordern.

Der Regierungsrat hat dem Landrat mit [Vorlage 2014-323](#) eine Standesinitiative zur Aufstockung des Grenzschutzkorps unterbreitet. In seiner Sitzung vom 15. Januar 2015 hat der Landrat die Zustimmung zur Standesinitiative beschlossen. Die Standesinitiative „Zusätzliche Aufstockung des Grenzschutzkorps und angemessene Verteilung der Ressourcen auf die Regionen“ [15.301](#) wurde den Sicherheitspolitischen Kommissionen von National- und Ständerat zugewiesen, jedoch im Rat noch nicht behandelt (Stand 19.10.2015). In ihrer gemeinsamen [Medienmitteilung vom 02. Juli 2015](#) haben die beiden Sicherheitsdirektoren von Basel-Stadt und Basel-Landschaft erneut betont, dass sie eine Aufstockung des Grenzschutzkorps in der Region Nordwestschweiz erwarten. Am 27. Oktober 2015 wird der Regierungsrat die Standesinitiative der Sicherheitskommission des Ständerates erläutern können. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt wird im November 2015 die Schwester-Standesinitiative [15.311](#) des Kantons Basel-Stadt der Finanzkommission des Nationalrates darlegen können. Durch die Motion Schneeberger 14.3869, welche 100 zusätzliche Stellen beim Grenzschutzkorps verlangt, wird auch von Seiten der Nationalräte des Kantons Basel-Landschaft dargelegt, dass die Nordwestschweiz hier Handlungsbedarf sieht.

Das Anliegen der Motion wird bereits in vollem Umfang erfüllt. Der Regierungsrat beantragt daher die Überweisung und Abschreibung der Motion.



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **124**

Vorstoss Nr. **2015-260**

Titel: Motion Patrick Schäfli, SVP: Standesinitiative: Aussetzung des Schengen-Abkommens: Wiedereinführung der Grenzkontrollen

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Motionär fordert den Regierungsrat auf, dem Landrat eine Standesinitiative zur vorübergehenden Aussetzung des Schengen-Abkommens und zur Wiedereinführung von Personenkontrollen an den Schweizer Landesgrenzen zu unterbreiten.

Der Regierungsrat hat in Rahmen der Beantwortung folgender Vorstösse jeweils die Lage bezüglich der Bekämpfung des Kriminaltourismus und damit zusammenhängender Grenzkontrollen dargestellt:

- 2012-290 Motion Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion: Kampf dem Kriminaltourismus;
- 2014-132 Interpellation Hans-Urs Spiess, SVP-Fraktion: Mehr Sicherheit fürs Baselbiet;
- 2013-003 Interpellation Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion: Was geschieht gegen den Kriminaltourismus ?;
- [2013-132](#) Caroline Mall, SVP-Fraktion: Standesinitiative; Sofortmassnahmen zur Einführung von Binnengrenzkontrollen. Im Rahmen der Beantwortung der als Postulat überwiesenen Motion 2013-132 wurde bereits dargelegt, dass die zur vorübergehenden Einführung der Personenkontrollen notwendige Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit weder nach Ansicht des Regierungsrates noch des Bundesrates gegeben sind.

Der Bundesrat hält an den Zielsetzungen der Personenfreizügigkeit fest (zuletzt: Medienkonferenz des Bundesrates vom 24.06.2015). Er hat am 09 April 2014 zwei [Botschaften](#) zur Weiterentwicklung der Schengener Zusammenarbeit verabschiedet. U.a. werden darin die [Kriterien für die vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen](#) präzisiert. Damit soll sichergestellt werden, dass verdachtsunabhängige Personenkontrollen an den Binnengrenzen nur erfolgen, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit absolut notwendig sei. Die Entscheidungskompetenz verbleibt entsprechend dem Antrag der Schweiz in der Kommissionsverhandlung bei den betroffenen Schengen-Staaten. Während bereits bisher geregelt war, dass das Kriterium der Verhältnismässigkeit zu beachten sei, wird neu festgehalten, dass die Kontrollen an den Binnengrenzen „nur als letztes Mittel“ eingeführt werden dürfen. Aus dieser Präzisierung kann gefolgert werden, dass der vom Kanton Basel-Landschaft verfolgte Weg der Aufstockung des Grenzwachtkorps (vgl. [Vorlage 2014-323](#)) im

Sinne von prioritär zu treffenden Massnahmen der richtige Weg ist.

Weil weder die Verhältnismässigkeit der Massnahme noch die Ausschöpfung aller anderen Mittel zur Bekämpfung des Kriminaltourismus und von illegalen Grenzübertritten gegeben sind (beiden Voraussetzungen, um vorübergehend verdachtsunabhängige Personenkontrollen durchführen zu können), ist aus Sicht des Regierungsrates auf eine Wiedereinführung der verdachtsunabhängigen Personenkontrollen an den Binnengrenzen zu verzichten. Der Regierungsrat beantragt, die Motion nicht zu überweisen.



Liestal, 21.10.2015/CN/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **125**

Vorstoss Nr. **2015-311**

Titel: **Motion von Florence Brenzikofer, Grüne: Sichere Verkehrsinstruktion für alle**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung (gleicher Wortlaut wie die Stellungnahme zur Motion 2015-312)

Der Regierungsrat ist bereit, die beiden Motionen mit gleicher Intention von Jürg Wiedmann (2015-312) und von Florence Brenzikofer (2015-311) als Postulat entgegenzunehmen, gleich wie das Postulat von Miriam Locher (2015-317), und zu prüfen, wie die Verkehrsinstruktion in der Volksschule weitergeführt und in ihrer heutigen Qualität nachhaltig sichergestellt werden kann. Bereits heute verpflichtet das Polizeigesetz (§ 3 Absatz 1 Buchstabe g) die Polizei Basel-Landschaft, „Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr zu treffen und die Strassenverkehrsvorschriften zu vollziehen“ (§ 3 Absatz 1 Buchstabe g). Es besteht also bereits ein ausdrücklicher und verbindlicher Auftrag zur Verkehrsprävention, wozu hauptsächlich auch die Verkehrsinstruktion und die Verkehrserziehung an den Schulen gehören. Ferner ist im Lehrplan 21 der Volksschule Basel-Landschaft ausdrücklich festgehalten, dass sich die Schülerinnen und Schüler sowohl zu Fuss auf dem Schulweg, als auch mit dem Velo sicher im Strassenverkehr bewegen können und die Verkehrsregeln einhalten sollen“. Dies ist ebenfalls ein klarer Auftrag zur Durchführung einer fachlich qualifizierten Verkehrsinstruktion an den Schulen.

Der Regierungsrat anerkennt den sehr bedeutenden Stellenwert der Verkehrsinstruktion und der Verkehrserziehung für die Sicherheit der Kinder im Kindergarten- und Volksschulalter im Strassenverkehr. Er wird überprüfen und aufzeigen, ob und wie die Ziele der Finanzstrategie verwirklicht werden können, ohne dass die Substanz der Verkehrsinstruktion und der Verkehrserziehung an den Schulen Schaden leidet.

Wir beantragen die Motion als Postulat an den Regierungsrat zu überweisen.



WLiestal, 21.10.2015/CN/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **126**

Vorstoss Nr. **2015-312**

Titel: Jürg Wiedemann: Verkehrsunterricht der Kantonspolizei zeigt signifikante Wirkung

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung (gleicher Wortlaut wie die Stellungnahme zur Motion 2015-311)

Der Regierungsrat ist bereit, die beiden Motionen mit gleicher Intention von Jürg Wiedemann (2015-312) und von Florence Brenzikofer (2015-311) als Postulat entgegenzunehmen - gleich wie das Postulat von Miriam Locher (2015-317) - und zu prüfen, wie die Verkehrsinstruktion der Volksschule weitergeführt und in ihrer heutigen Qualität nachhaltig sichergestellt werden kann. Bereits heute verpflichtet das Polizeigesetz (§ 3 Absatz 1 Buchstabe g) die Polizei Basel-Landschaft, „Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit im Strassenverkehr zu treffen und die Strassenverkehrsvorschriften zu vollziehen“. Es besteht also bereits ein ausdrücklicher und verbindlicher Auftrag zur Verkehrsprävention, wozu hauptsächlich auch die Verkehrsinstruktion und die Verkehrserziehung an den Schulen gehören. Ferner ist im Lehrplan 21 der Volksschule Basel-Landschaft ausdrücklich festgehalten, „dass sich die Schülerinnen und Schüler sowohl zu Fuss auf dem Schulweg, als auch mit dem Velo sicher im Strassenverkehr bewegen können und die Verkehrsregeln einhalten sollen“. Dies ist ebenfalls ein klarer Auftrag für die Durchführung einer fachlich qualifizierten Verkehrsinstruktion an den Schulen.

Der Regierungsrat anerkennt den sehr bedeutenden Stellenwert der Verkehrsinstruktion und der Verkehrserziehung für die Sicherheit der Kinder im Kindergarten- und Volksschulalter im Strassenverkehr. Er wird überprüfen und aufzeigen, ob und wie die Ziele der Finanzstrategie verwirklicht werden können, ohne dass die Substanz der Verkehrsinstruktion und der Verkehrserziehung an den Schulen Schaden leidet.

Wir beantragen, die Motion als Postulat an den Regierungsrat zu überweisen.



Liestal, 26.10.2015

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **128**

Vorstoss Nr. 2015-318, Postulat von Marc Schinzel, FDP-Fraktion

Titel: Stärkung des Vertrauens in die Justiz – Transparente Regelung der Wahl und der Abberufung von Richterinnen und Richter

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Postulant fordert die klare gesetzliche Regelung der Wahl von Richterinnen und Richtern im Kanton Basel-Landschaft, die Regelung eines Amtsenthebungsverfahrens sowie die Verschiebung der Kompetenz zur Wahl der Richterinnen und Richtern einschliesslich Präsidien der Zivilkreisgerichte vom Volk zum Landrat.

Die Wahl der Präsidien, Richterinnen und Richter der Spezialgerichte einschliesslich des Strafgerichts und des Kantonsgerichts, Abteilungen und Gesamtgericht, obliegt bereits heute dem Landrat. Die Fraktionen des Landrats haben sich über das Vorgehen bei den Gerichtswahlen und das Vorschlagsrecht der Fraktionen grundsätzlich geeinigt. Seit längerer Zeit werden für die Gerichtssitze Kandidatinnen und Kandidaten nach den politischen Kräfteverhältnissen im Landrat vorgeschlagen und gewählt. Das Verfahren ist den Fraktionspräsidien bekannt, die massgeblichen Grundsätze sind in einer von der Landeskantlei geführten Excel-Tabelle abgebildet und gut nachvollziehbar. Für die einbezogenen Stellen besteht betreffend die Wahl von Richterinnen und Richtern somit volle **Transparenz**. Für weitere Kreise, welche auf die Wahl keinen Einfluss nehmen können, drängt sich die Schaffung von Transparenz nicht auf.

Nicht unerwähnt bleiben soll überdies, dass sich der Landrat in früheren Jahren bereits mehrfach mit ähnlich lautenden Vorstössen auseinander zu setzen hatte und sie jeweils ablehnte. Unter anderem führte die damalige Justizministerin, Regierungsrätin Sabine Pegoraro, im Rahmen der [Diskussion zur Motion 2002-071](#) sinngemäss aus, die Fraktionen seien gut in der Lage, Richterwahlen verantwortungsbewusst vorzubereiten und durchzuführen. Ihr Ersatz mit einem Gremium wie etwa einem Justizrat würde die Richterwahlen kaum nennenswert entpolitisieren.

Die § 60 ff des Personalgesetzes (SGS 150) sehen vor, dass der Landrat bei schweren Disziplinarverstössen von Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts ein **Amtsenthebungsverfahren** einleiten kann. Betreffend die übrigen Richterinnen und Richter liegt diese Kompetenz bei der Geschäftsleitung des Kantonsgerichts als zuständiger Disziplinarbehörde. Da das Dekret zum Personalgesetz (SGS 150.1) das Disziplinarverfahren

zudem detailliert regelt, besteht nach Ansicht des Regierungsrates keine Notwendigkeit einer weiteren Rechtsetzung.

Betreffend die Forderung der **Wahl erstinstanzlicher Gerichte** durch den Landrat statt durch das Volk wird auf die von Klaus Kirchmayr eingegebene Motion [2014-176](#) verwiesen. Dort wird verlangt, dass die „Wahlen in die Zivilkreisgerichte (...) zukünftig durch den Landrat erfolgen“ sollen. Durch die Überweisung der Motion im Frühling 2015 mit einer klaren Mehrheit von 56:7 Stimmen ist der Regierungsrat bereits verpflichtet, Volk und Landrat eine Vorlage zur Änderung der Kantonsverfassung sowie des Gerichtsorganisationsgesetzes zu unterbreiten.

Der Regierungsrat lehnt aus diesen Gründen das Postulat ab.



Liestal, 3.11.2015

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **129**

Vorstoss Nr. **2015-339**

Titel: Postulat von Markus Dudler vom 10. September 2015: Webauftritt des Kantons Basellandschaft – Sprachen, Struktur, Barrierefreiheit

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Postulant bittet um Prüfung und Bericht zu folgenden Anliegen betreffend den kantonalen Webauftritt:

- **ob die Gliederung und Gestaltung den verschiedenen Benutzergruppen gerecht wird**
- **ob wirtschaftlich relevante Teile der Webseite "bl.ch" multilingual in Deutsch, Französisch und Englisch veröffentlicht werden könnte - ob hier dabei der Nutzen der Umsetzung die Kosten übersteigen.**
- **Weiter ist der Webauftritt des Kantons auf seine Konformität zur Barrierefreiheit zu prüfen.**

Im Rahmen des Projektes „Neuer Internetauftritt des Kantons Basel-Landschaft“ wurden bezüglich der obengenannten Punkte folgende Anforderungen an den neuen Internetauftritt definiert:

- Mit dem neuen Internetauftritt wird eine Themenorientierte Navigation eingeführt.
- Die Webseite kann für bestimmte Seiten mehrsprachige Inhalte verwalten, z.B. englisch- und/oder französischsprachige Inhalte. Es können auch eigenständige Themenseiten in diesen Sprachen erstellt werden.
- Inhalte müssen von Sehbehinderten möglichst Barrierefrei abgerufen werden können. (Zertifizierungsstufe AA soll erreicht werden)

Die Anliegen des Postulanten werden somit bei der Neugestaltung des Internetauftritts, welche für Sommer 2016 geplant ist, berücksichtigt.

Der Regierungsrat ist daher bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Er beantragt im Überweisungsfall die Abschreibung des Postulats.



Liestal, 23.10.2015/SM/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **131**

Vorstoss Nr. **2015-360**

Titel: Parlamentarische Initiative Oskar Kämpfer, SVP-Fraktion: Wahl der Staatsanwaltschaftsleitung durch den Landrat

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Mit seiner Parlamentarischen Initiative möchte Oskar Kämpfer einerseits bei der Wahl des ersten Staatsanwaltes oder der Ersten Staatsanwältin sowie der Leitenden Staatsanwältinnen und der Leitenden Staatsanwälte den Landrat von der heute in §10 Abs. 1 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung ([EG StPO, SGS 250](#)) geregelten Bindung des Landrates an die Vorschläge des Regierungsrates entbinden und neu ein qualifiziertes Mehr (mindestens 50% der anwesenden Stimmen) für diese Wahlen einführen.

Der Regierungsrat befürwortet weiterhin die Wahl des Ersten Staatsanwaltes / der Ersten Staatsanwältin sowie der Leitenden Staatsanwälte / Staatsanwältinnen durch den Landrat, da dies dem obersten Kader der Staatsanwaltschaft eine hohe Legitimation verleiht. Der Regierungsrat lehnt jedoch die vorgeschlagenen Änderungen im Wahlverfahren ab. Die Staatsanwaltschaft gehört als Dienststelle der Sicherheitsdirektion zur kantonalen Verwaltung. Der Regierungsrat übt gegenüber der Staatsanwaltschaft in administrativer, finanzieller und personeller Hinsicht die Aufsicht aus. Er ist somit für den ordentlichen Geschäftsbetrieb der Staatsanwaltschaft verantwortlich. Deshalb ist es richtig, dass der Regierungsrat massgebenden Einfluss auf die Anstellung der Führung der Staatsanwaltschaft in Form eines Vorschlagsrechts hat und der Landrat an die Wahlanträge der Regierung gebunden ist. Durch dieses Verfahren wird auch sichergestellt, dass die vom Gesetz verlangte Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft nicht durch das Wahlprozedere gefährdet werden kann, indem weder der Regierungsrat noch der Landrat von sich aus wählen oder entlassen kann.

Abgelehnt wird auch die beantragte Einführung des qualifizierten Mehrs: Weder für die Wahl der Gerichtspräsidien und der Richter und Richterinnen, noch für die Wahl des Chefs / der Chefin der Finanzkontrolle oder den / die Datenschutzbeauftragte besteht ein solches Erfordernis. Einzig für die Wahl des Ombudsmann und dessen Stellvertretung bedarf es der absoluten Mehrheit der Ratsmitglieder. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass für die Ersten Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt und für die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dieselben Anforderungen an das zu erzielende Mehr gelten sollen wie für die vom Landrat zu wählenden Mitglieder der Gerichte (Kantonsgesicht, Strafgericht, Jugendgericht, Steuer- und Enteignungsgericht).

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative.



Liestal, 13. März 2015 / jh

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **132**

Vorstoss Nr. **2015-049**

Titel: Verzugs- und Vergütungszins der Staatssteuer an die direkte Bundessteuer anpassen

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 1754 vom 18. November 2014, gestützt auf das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz SGS 331) § 135a Abs. 3 und § 135b Abs. 2 beschlossen, bei der Staatssteuer den Vergütungszins von 0.5 Prozent auf 0.2 Prozent für das Jahr 2015 zu senken sowie den Verzugszins für das gleiche Jahr von 5.0 Prozent auf neu 6.0 Prozent zu erhöhen. Die neuen Prozentsätze wurden im Budget 2015 bereits berücksichtigt. Die potenzielle jährliche Ertragssteigerung beträgt ca. CHF 2.5 Millionen Franken. Eine Angleichung an die direkte Bundessteuer ist unter Berücksichtigung des Föderalismusaspekts nicht anzustreben. Der Kanton Basel-Landschaft würde seinen Handlungsspielraum resp. seine Eigenständigkeit verlieren.

Zudem verfügt der Bund über ein viel höheres Zahlungsvolumen und handhabt andere Fälligkeiten (nach Ablauf Steuerjahr; Bundessteuer 2014 ist per 01.03.15 fällig) als der Kanton Basel-Landschaft (im Steuerjahr selbst; Staatssteuer 2015 ist per 30.09.15 fällig). Ferner kennt der Bund im Gegensatz zum Kanton Basel-Landschaft einen Rückerstattungszins (Entspricht der Höhe des Verzugszins; ergibt die definitive Veranlagung, dass der Steuerpflichtige aufgrund der vorläufigen Steuerrechnung zu viel bezahlt hat, wird der Differenzbetrag mit Zins zurückbezahlt).

Zurzeit erarbeitet die Finanzdirektion eine Landratsvorlage zum Postulat von Marianne Hollinger (314/396): Steuern 2015: kein höherer Verzugszins. In dieser Vorlage werden auch die oben erwähnten Aspekte behandelt.

Der Regierungsrat hat das Anliegen im Zuge der Ausarbeitung der o. g. LRV geprüft. Wir beantragen deshalb, den eingereichten Vorstoss entgegenzunehmen und zur Abschreibung zu beantragen.



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **133**

Vorstoss Nr. 2015/057

Titel: Gleiche Motorfahrzeugsteuern für Wohnmobile und Lieferwagen

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Wohnmobile werden als PW nach Gesamtgewicht mit einem Tarif von rund 35 Rappen pro kg besteuert. Dies galt sowohl im bisherigen Motorfahrzeugsteuergesetz, das bis Ende 2013 galt, als auch im revidierten Gesetz, das am 1.1.2014 in Kraft trat.

Die generell vergünstigte Besteuerung der Lieferwagen, welche der Postulant erwähnt, ist wie folgt begründet: Dahinter steht die Überlegung, die oft gewerblich eingesetzten Lieferwagen steuerlich nicht zu hoch zu belasten. Aus diesem Grund wurden die Lieferwagen schon vor und werden auch nach der Revision des Motorfahrzeugsteuergesetzes zu einem vergünstigten Tarif besteuert.

Ein Unterschied zwischen altem und neuem Gesetz besteht einzig bei jenen Wohnmobilen, welche auf Wechselschildnummer eingelöst sind:

Wenn im alten Gesetz bei Wechselschildeinlösungen das Wohnmobil das *schwerste* Fahrzeug war, wurde für dieses die Hauptsteuer erhoben, allerdings zu einem reduzierten Tarif (wie Lieferwagen). Für das zweite, leichtere, auf das Wechselschild eingelöste Fahrzeug zahlte der Halter gemäss altem Gesetz die zusätzliche Wechselschildgebühr von rund CHF 67.-. War der PW das schwerere Fahrzeug bezahlte dieser den vollen Tarif und das Wohnmobil die CHF 67.-. Die Regelung der vergünstigten Wohnmobile bei Wechselschildeinlösungen führte im alten Gesetz zu Inkonsistenzen in der Rechtsanwendung und zu Ungleichbehandlungen, indem mit einem „schwergewichtigen“ Wohnmobil eine günstige Steuer für einen PW erlangt werden konnte.

- Im revidierten Gesetz wird bei Wechselschildeinlösungen nun konsequent die volle Steuer auf das *teuerste* Fahrzeug erhoben. Das zweite, günstigere, auf das Wechselschild eingelöste Fahrzeug bezahlt ebenfalls den reduzierten Tarif von CHF 67.-. Für das voll besteuerte Fahrzeug bestehen also generell keine Ermässigungen mehr, auch nicht für Wohnmobile. Es kann ja aber auch noch ein zweites Fahrzeug für die tiefe Gebühr von CHF 67.- auf der gleichen Nummer gefahren werden. Wechselschildeinlösungen stellen eine günstige Wahlmöglichkeit dar, welche nicht noch zusätzlich vergünstigt werden soll.

Folgende 2 Beispiele sollen dies illustrieren (um die Beispiele einfach zu halten, wurden

Modelle gewählt, welche keinen Bonus oder Malus aufgrund der Höhe des CO₂-Ausstosses erhalten, also aus ökologischer Sicht „steuerneutral“ sind):

- **Beispiel 1:** Der Fahrzeughalter hat einen VW Tiguan, der ein Gesamtgewicht von 2080 kg aufweist sowie ein Wohnmobil VW Camping mit 2180 kg Gesamtgewicht. Der VW Tiguan alleine eingelöst würde rund CHF 726.- kosten und der VW Camping alleine eingelöst rund CHF 761.- kosten. Sind die beiden Fahrzeuge auf ein Schild eingelöst, zahlt der Halter für den VW Camping die volle Motorfahrzeugsteuer von CHF 761.- und für den VW Tiguan noch CHF 67.- Wechselschildgebühr.
- **Beispiel 2:** Der Fahrzeughalter hat einen BMW Touring 250d, der 2360 kg Gesamtgewicht aufweist und wie im ersten Beispiel ein Wohnmobil VW Camping mit 2180 kg Gesamtgewicht. Der BMW Touring alleine eingelöst würde CHF 824.- kosten und der VW Camping rund CHF 761.-. Somit müsste bei Einlösung der beiden Fahrzeuge auf ein Wechselschild für den BMW Touring die volle Motorfahrzeugsteuer von CHF 824.- entrichtet werden und für den VW Camping nur noch die CHF 67.- Wechselschildgebühr.

Es zeigt sich also, dass bei Wechselschildeinlösungen, je nach den Merkmalen des zweiten auf das Wechselschild eingelösten Fahrzeugs, einmal für das Wohnmobil die volle Steuer bezahlt wird und einmal für den PW, der kein Wohnmobil ist. Würden nun die Wohnmobile vergünstigt besteuert werden, würden bisherige Ungleichbehandlungen von verschiedenen Kombinationen von Wechselschildeinlösungen beibehalten werden.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die (tiefe) Wechselschildgebühr so schon eine steuerlich vergünstigte Möglichkeit darstellt, mit verschiedenen Fahrzeugen zu fahren.

Zur höheren Strassenbelastung, welche durch Lieferwagen aufgrund der höheren km-Leistung resultieren soll, ist folgendes zu ergänzen: Die Strassenabnutzung erfolgt zum allergrössten Teil durch die schweren Fahrzeuge (Sattelschlepper und Lastwagen): Diese nutzen die Strassen mit einem Faktor von 5'000 bis 20'000 stärker ab als PW, Wohnmobile oder Lieferwagen. Aus diesem Grund fällt die unterschiedliche km-Leistung von Wohnmobilen und Lieferwagen hinsichtlich Strassenabnutzung nicht ins Gewicht.



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **134**

Vorstoss Nr. 2015/272

Titel: **Elektromobile/Ökologische Motorfahrzeugsteuern**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Das Motorfahrzeugsteuergesetz wurde kürzlich aufgrund mehrerer parlamentarischer Vorstösse stärker nach ökologischen Kriterien ausgestaltet. Das totalrevidierte Gesetz ist erst am 1.1.2014 in Kraft gesetzt worden. Das Ergebnis entspricht einem mehrere Jahre dauernden politischen Aushandlungsprozess, der im Parlament schliesslich eine sehr grosse Mehrheit fand (74 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen).

Politisch setzte es sich durch, weiterhin das Gesamtgewicht als Hauptbemessungskriterium zu verwenden und dieses mit einem Bonus-/Malus-System auf Basis des CO₂-Ausstosses zu ergänzen. Da Elektromobile keinen CO₂-Ausstoss aufweisen, erhalten sie den maximalen Bonus von 300.- Franken bis zu maximal 4 Jahren. Es können somit beim Kauf eines Elektromobils bis zu 1200.- Franken steuerlich eingespart werden.

Andererseits werden Fahrzeuge mit hohem CO₂-Ausstoss unbefristet mit bis zu 300.- Franken jährlich belastet. Durch die Wahl eines schadstoffarmen Fahrzeugs kann im Vergleich zu einem Fahrzeug mit hohem CO₂-Ausstoss somit in wenigen Jahren ein Betrag von mehreren tausend Franken eingespart werden, wodurch der Lenkungseffekt erzielt werden soll.

Die von den Fahrzeughaltern entrichteten Motorfahrzeugsteuern dienen in erster Linie der Finanzierung des kantonalen Strassennetzes (Bau und Unterhalt). Der ökologische Steueranteil mit dem Bonus-Malus-System stellt eine Ergänzung dar, die in einer definierten Bandbreite der Gesamtsteuer eine Wirkung entfalten soll. Auch ökologischere Fahrzeuge nutzen die Strassen und sollen hierfür einen angemessenen steuerlichen Beitrag leisten. Würde die Steuer für Elektromobile weiter reduziert, ginge sie für bestimmte Modelle gegen 0, wodurch der Anteil für Strassenfinanzierung ganz entfielen.

Mit dem CO₂-Ausstoss hat der Landrat bereits ein Kriterium gewählt, von welchem Elektrofahrzeuge unter den schadstoffarmen Fahrzeugen am meisten profitieren, da sie im Betrieb keinen CO₂-Ausstoss aufweisen. Zu bedenken ist auch, dass Elektrofahrzeuge bei der Betrachtung des gesamten Lebenszyklus (z.B. Herstellung und Entsorgung der Batterie) nicht immer eine bessere Ökobilanz aufweisen als andere (schadstoffarme) Fahrzeuge.

Die Anwendung des Bonus-Malus-Systems nur für ab 1.1.2014 neu eingelöste Fahrzeuge war

aus verschiedenen Gründen vom Regierungsrat vorgeschlagen und vom Landrat so beschlossen worden: Erstens sind die Datenbanken bezüglich des Kriteriums CO₂ bei vor 2014 eingelösten Fahrzeugen unvollständig. Dies hätte bei den Elektromobilen zwar kein Problem dargestellt, da sie kein CO₂ ausstossen. Würde die Anwendung aber lediglich für Elektromobile erfolgen, entstünde eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Fahrzeugarten. Auch wiesen frühere Elektromobile tendenziell eher eine schlechtere Ökobilanz auf. Die ökologische Besteuerung von vor der Gesetzesrevision eingelösten Fahrzeugen ist auch deshalb problematisch, weil der Käufer beim Fahrzeugkauf keine Kenntnis der späteren Malus oder Bonus hatte. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass Fahrzeuge im Durchschnitt eine Lebensdauer von etwa 10 Jahren aufweisen. Das heisst: Nach diesem Zeitraum werden die meisten Fahrzeuge bereits mittels dem neuen Steuersystem besteuert werden bzw. worden sein.

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat auch aufgefordert, zu prüfen, ob über den Nachweis der Installation einer Fotovoltaikanlage mit mindestens kWp / 16-n 20 m² oder mit Beteiligung an einer solchen, der Förderanreiz zweistufig erfolgen könne.

Während der Regierungsrat über das Baselbieter Energiepaket Solaranlagen finanziell unterstützt, obliegt die Förderung der Fotovoltaik dem Bund. Über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) wird die Fotovoltaik durch den Bund bereits kostendeckend gefördert. Deshalb sieht der Regierungsrat keinen Anlass, Fotovoltaikanlagen zusätzlich finanziell zu fördern. Zudem würde die Eröffnung einer zweiten, kantonalen, Subventionsschiene neben den Bundesbeiträgen tendenziell wettbewerbsverzerrend wirken und zu einer suboptimalen Allokation führen.

Zusammenfassend kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass das aktuelle Motorfahrzeugsteuergesetz die Ziele hinsichtlich Ökologisierung des Fahrzeugbestands gut abbildet und die mit hoher politischer Zustimmung erst kürzlich in Kraft gesetzte Motorfahrzeugsteuergesetzgebung nicht schon wieder geändert werden soll.



Liestal, 2. November 2015/Ne

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **135**

Vorstoss Nr. **2015/095**

Titel: Weitere Steuervereinfachung – Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten ohne Steuererhöhung

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

- Der Regierungsrat hat bereits zwei Mal versucht, den harmonisierungsrechtlich vorgeschriebenen Selbstbehalt beim Abzug der Krankheits- und Unfallkosten einzuführen. Das erste Mal im Rahmen des Entlastungspakets; das Entlastungsrahmengesetz wurde vom Souverän aber abgelehnt. Das zweite Mal wurde die Einführung des Selbstbehalts mit einer separaten Vorlage (2013/175) thematisiert; darauf trat der Landrat jedoch – wie auch in der Motion erwähnt – nicht ein.
- Mit den bisherigen Anläufen beabsichtigte der Regierungsrat, u.a. einen massgeblichen Beitrag zur Gesundung des Staatshaushalts zu leisten, ging es doch um CHF 15 Mio. Mehrertrag beim Kanton und rund CHF 7 Mio. bei den Gemeinden. Auf diesen Mehrertrag ist der kantonale Haushalt nach wie vor dringend angewiesen.
- Zur Erreichung der Ziele der Finanzstrategie 2016-2019 ist die Einführung des Selbstbehalts beim Abzug der Krankheits- und Unfallkosten zwingend und ohne Steuerneutralität umzusetzen. Diese zentrale Massnahme wird nachhaltig zur Reduktion des strukturellen Defizits beitragen. Mit der geforderten steuerneutralen Einführung des Selbstbehalts kann dieses Ziel aber nur in sehr geringem Umfang durch administrative Entlastungen erreicht werden.
- Am 22. September 2015 hat der Regierungsrat eine Steuergesetzesänderung in die Vernehmlassung gegeben, die u.a. die Einführung des Selbstbehalts beim Krankheits- und Unfallkostenabzug ohne Kompensationsmöglichkeit vorsieht. Zur vorgeschlagenen Änderung kann im Rahmen der Vernehmlassung sowie in der nachfolgenden parlamentarischen Diskussion Stellung genommen werden. Das Thema ist lanciert und die Motion braucht es eigentlich nicht mehr.
- Trotzdem ist der Regierungsrat bereit, die Motion in Form eines Postulats entgegen zu nehmen und das Anliegen gegebenenfalls im Rahmen der laufenden Steuergesetzesänderung aufzunehmen.



Liestal, 15. April 2015, uh

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **136**

Vorstoss Nr. **2015/078**

Titel: **Postulat von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Eidgenössischer Finanzausgleich – Geberkantone stärken**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Kanton Basel-Landschaft unterstützt Berichtigungen am Eidgenössischen Finanzausgleich, die das Gesamtsystem verbessern.

Im Finanzplan 2015 -2018 (LRV 2014/330 – Seite 28) wurde publiziert, dass basierend auf der Prognose von BAK Basel (im Auftrag der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen) der Kanton Basel-Landschaft ab 2016 in die Gruppe der ressourcenschwachen Kantone wechselt. Falls diese Prognose eintritt, wird der Kanton Basel-Landschaft ab 2016 Nehmerkanton. Es ist jedoch das politische Ziel, wieder Geberkanton zu werden. Deshalb unterstützt BL auch weiterhin die sinnvollen Forderungen der Geberkantone.

Es müssen keine zusätzlichen Massnahmen initiiert werden.



Liestal, 20. April 2015 / FKD, Statistisches Amt, MB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **137**

Vorstoss Nr. **2015/082**

Titel: Postulat von Rahel Bänziger, Abgeltungen für Hallenbadunterhalt im Finanzausgleich

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Als erstes wird verlangt zu prüfen und zu berichten, wie Gemeinden, die ein Hallenbad unterhalten, zukünftig beim horizontalen Finanzausgleich entlastet werden können. Der horizontale Finanzausgleich im Baselbieter Finanzausgleich regelt den Steuerertragsausgleich zwischen den reichen und den armen Gemeinden (Ressourcenausgleich). Einziges Kriterium, wie viel eine Gemeinde bezahlen muss oder ob sie etwas erhält, ist die Steuerkraft (Einnahmepotenzial) einer Gemeinde. Ein wichtiger Vorteil des Baselbieter Finanzausgleichssystems ist die klare Trennung zwischen Einnahmen- und Ausgabenausgleich. Der horizontale Finanzausgleich kommt daher für eine Entschädigung der Hallenbadgemeinden nicht in Frage. Auf der Ausgabenseite gibt es im Baselbieter Finanzausgleich die vertikal finanzierten Sonderlastenabgeltungen. Die Ausgaben werden aber nicht direkt abgegolten, sondern Gemeinden mit überdurchschnittlichen Lasten erhalten Sonderlastenabgeltungen. Wichtiges Kriterium bei der Ausgestaltung des Lastenausgleichs ist es, dass die Lasten nicht beeinflusst werden können. Gemäss dieser Definition stellt der Bau und Betrieb eines Hallenbads keine unabdingbare Last für eine Gemeinde dar und eine Sonderlastenabgeltung ist daher nicht gerechtfertigt. Dass mit einem Hallenbad eine finanzielle Belastung der Standortgemeinde verbunden ist, wird hiermit aber nicht bestritten. Vielmehr ist die Belastung eines Hallenbads, im Gegensatz zum Lastenbegriff beim Finanzausgleich, eine selbst gewählte Last. Profitieren von einem solchen Angebot auch die Einwohner einer anderen, gleichstufigen Gebietskörperschaft, dann spricht man von Spillovers. Der Baselbieter Finanzausgleich lehnt sich stark an die Neuaufteilung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) des Bundes an, in welchem diese Spillovers geregelt sind. In Art. 13 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) ist festgehalten, dass die Kantone für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich eine interkantonale Rahmenvereinbarung erarbeiten. Der Bund macht aber keine Vorgabe bezüglich der Höhe dieses Lastenausgleichs und für welche Bereiche überhaupt eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden muss. Der Baselbieter Finanzausgleich kennt demgegenüber keine solche Bestimmung. Dies ist aber gar nicht notwendig, da sich insbesondere im Bereich der Hallenbäder, wie die Beispiele Liestal und Gelterkinden zeigen, die umliegenden Gemeinden zumindest freiwillig an den Bau- aber teilweise auch an den Betriebskosten beteiligen. Häufig gleichen sich die Spillovers auch aus (Beispiel: Kunsteisbahn Sissach und Hal-

lenbad Gelterkinden). In Regionen mit einer hohen Hallenbaddichte kommen solche Spillovers nicht so stark zum Tragen. Die im Postulat erwähnten beiden Hallenbäder Binningen und Birsfelden befinden sich in Regionen, in welchen die Hallenbaddichte hoch ist, d.h. praktisch jede Nachbargemeinde ein eigenes Hallenbad besitzt (Allschwil, Oberwil, Bottmingen bei Binningen und Muttenz bei Birsfelden).

Des Weiteren wird im Postulat verlangt zu prüfen und berichten, ob es andere Möglichkeiten gäbe, die Hallenbadgemeinden zu unterstützen. Der Kanton hat heute die Möglichkeit, Investitionsbeiträge aus dem Swisslos-Sportfonds an Hallenbadsanierungen und -neubauten zu leisten (Beispiel: Zusage im Falle des Hallenbads Gelterkinden im Jahr 2014). Die Mittel des Swisslos-Sportfonds sind normalerweise auf rund 4 Mio. Franken jährlich begrenzt und müssen auch für die Aktivitäten der Sportvereine und Sportverbände ausreichen. Weil die Mittel für Investitionsbeiträge eng sind, hat die Regierung nach dem Auslaufen von KASAK beschlossen, dass der Anteil des Swisslos-Sportfonds am Swisslos-Fonds vorübergehend erhöht wird, so dass aktuell jährlich rund 4,5 Mio. Franken in den Swisslos-Sportfonds fliessen. Angesichts der finanziellen Lage des Kantons sind derzeit keine Betriebsbeiträge an die Hallenbadgemeinden aus der Staatskasse vorgesehen.

Das vorliegende Postulat wird daher zu Ablehnung beantragt.



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **138**

Vorstoss Nr. **Postulat 2015/080 von Balz Stückelberger vom 12. Februar 2015**

Titel: Gleichstellungskommission: Auflösung wegen Inaktivität und innerem Zerfall

<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-lk/vorstoesse/2015/2015-080.pdf>

Stellungnahme betreffend Überweisung

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Balz Stückelberger greift die sich im Wandel befindende Kommissionsarbeit auf, die der Regierungsrat bereits im Rahmen einer Reorganisation der Gremienarbeit im Gleichstellungsbereich angepackt hat.

Die Gleichstellungskommission wurde 1987 als zivilgesellschaftliches Beratungsgremium für den Regierungsrat geschaffen, legitimiert durch das Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz (EG GIG §20). Die KfG begleitete die Gleichstellungspolitik mit grossem Engagement und zahlreichen Erfolgen unter der Leitung von Susanne Leutenegger Oberholzer (bis 1998), Annemarie Marbet (1998-2005), Kathrin Amacker (2005-2008), Catherine Mueller (2009-2012) und der langjährigen Vizepräsidentin Rosy Frutiger (2005-2013). Die KfG besteht neben dem Präsidium aus fünf Kommissionsmitgliedern, die je eine Fachgruppe von ursprünglich fünf Fachpersonen leiten. Sie arbeitet als regierungsrätliches **Resonanzgremium** neben der Fachstelle als **Kompetenzzentrum**.

Wie andere Kommissionen auch, kämpfte die Gleichstellungskommission ab 2012 leider mit der schwindenden gesellschaftlichen Bereitschaft, sich ehrenamtlich längerfristig zu engagieren. Dies wird auch im Jahresbericht 2013 transparent aufgezeigt. Akzentuiert hat sich dieses Phänomen in der erfolglosen Suche nach einer Person für das Präsidium. Erschwerend erwies sich auch das Spannungsfeld zwischen fachlicher, professioneller, in die Verwaltung eingebundener Arbeit der Fachstellenmitarbeitenden und dem nebenamtlichen, quasi-ehrenamtlichen Projekt-Engagement der Kommissionsmitglieder.

Im Frühjahr 2014 wurde die Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer beauftragt, eine neue, zeitgemässe und effiziente Form eines Feedbackgremiums zu installieren. Diese neue Form sieht vor, dass die Zusammenarbeit und der Austausch mit wichtigen kantonalen Stakeholdern aus Wirtschaft, Politik, Bildung, Gesundheit und Kultur intensiviert werden kann, um dem Querschnittsthema Gleichstellung von Frauen und Männern noch gerechter werden zu können. Wichtige Themen wie der Fachkräftemangel, die Attraktivität des Wohn- und Arbeitsortes Baselland und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie werden somit vermehrt im

engen Austausch und breit vernetzt angegangen werden können. Diese neue Form des Feedbackgremiums wird die bisherige Kommission für Gleichstellung ersetzen.

Im Rahmen der Finanzstrategie 2016-19 schöpft der Regierungsrat seinen gesetzlichen Handlungsspielraum (EG GIG §20) aus, löst die Kommission für Gleichstellung durch ein schmaleres Nachfolgegremium ab und setzt dies bereits mit Budget 2016 mit der Kürzung des Sollstellenplans der Gleichstellung BL von 245% auf das Minimum von 220% um. Der 25%-Stellenabbau bei der Fachstelle bedeutet Abbau des Kommissionssekretariats und erhebliche Reduktion der Honorierung und Ausstattung eines Nachfolge-Resonanzgremiums.

Der Regierungsrat beantragt, das Postulat als erfüllt abzuschreiben.



Liestal, 10. November 2015/Ref

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **139**

Vorstoss Nr. **2015 / 096**

Titel: Abschaffung der Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer: 25 Jahre sind genug!

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Im Zusammenhang mit dem Kantonsbudget und aufgrund des vorliegenden Vorstosses von Patrick Schäfli wurden die Aufgaben, Rollen, organisatorische Eingliederung und zukünftige Ressourcen der Fachstelle intensiv geprüft, insbesondere auch die Frage nach den staatlichen Kernaufgaben im Gleichstellungsbereich.

Die Bundesverfassung (Art.8, Abs.3 BV) erteilt seit 1981 den Auftrag, für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau „vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit“ zu sorgen. Die Kantonsverfassung (Art.8, Abs.1 KV) nimmt diese Verpflichtung von Kanton und Gemeinden auf. Das Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz bestimmt in Baselland die Gleichstellungsinstitutionen (Fachstelle, Gleichstellungskommission, Schlichtungsstelle) und die wesentlichen Handlungsfelder für Fördermassnahmen, die der Kanton und die Gemeinden zu ergreifen haben (EG GIG §§19-21).

Mit anderen Worten: Eine aktive Gleichstellungspolitik ist eine staatliche Kernaufgabe. Wie das Bundesgericht 2011 auch im Falle des Kantons Zug festhält, sind Kantone und Gemeinden durch Verfassungs- und Völkerrecht verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann nachweislich tätig zu sein, solange die tatsächliche Gleichstellung nicht erreicht ist. Notwendige Voraussetzung für die Erfüllung dieses Verfassungsauftrags sind gewisse institutionelle und organisatorische Vorkehrungen (BGE 137 I 305). In 17 Kantonen und 5 Städten wird die erforderliche Umsetzungsarbeit durch Fachstellen für Gleichstellung unterstützt. Schweizweit wird dieses Erfolgsmodell bevorzugt und in Baselland hat sie sich bewährt. Auch bei einer faktischen Abschaffung der Fachstelle bliebe der Gesetzesvollzug eine staatliche Aufgabe, die im vom Bundesgericht festgelegten Rahmen einfach an einer anderen Stelle in der kantonalen Verwaltung erbracht werden müsste..

Mit 62,8% Nein-Stimmen hat der Souverän vor sieben Jahren die SVP-Initiative zur Abschaffung der Fachstelle abgelehnt. Vorgegangen war ein mehrstufiges Evaluationsverfahren, das die Notwendigkeit einer Fachstelle bestätigte und der Fachstellenarbeit ein sehr gutes Zeugnis ausstellte, sowie mehrere Parlamentsdebatten.

Wie der Finanzstrategie 2016-19 zu entnehmen ist, bestätigt der Regierungsrat nach intensiver

Prüfung den umfassenden verfassungsmässigen und völkerrechtlichen Auftrag des Kantons zum Vollzug der Gleichstellung der Geschlechter. Gleichzeitig schöpft er seinen gesetzlichen Handlungsspielraum aus, löst bereits mit Budget 2016 die Kommission für Gleichstellung durch ein schmaleres Nachfolgegremium ab und kürzt den Sollstellenplan der Gleichstellung BL von 245% auf das Minimum von 220%.

Der Regierungsrat bevorzugt mit Blick auf das klare Resultat der Volksabstimmung von 2008 gegen die Abschaffung der Fachstelle eine effiziente Weiterbearbeitung des Gleichstellungsauftrags durch diese Stelle und keine Verlagerung an einer andere und beantragt deshalb, die Postulate 'Stückelberger' und 'Schäfli' als erfüllt abzuschreiben.

Bundesgerichtsurteil:

http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=aza%3A%2F%2F21-11-2011-1C_549-2010



Liestal, 21.10.2015/SA/KB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **140**

Vorstoss Nr. **2015-271**

Titel: **Frauenhaus im Kanton BL**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung:

- **Der Vorstosstext geht von einem nicht zutreffenden Höchststand häuslicher Gewalt aus, ohne Angabe der entsprechenden Quelle:** Diese Aussage stimmt weder für die Schweiz insgesamt noch für den Kanton Basel-Landschaft spezifisch. Richtig ist, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) seit 2009 schweizweit alle polizeilich registrierten Straftaten erhebt, welche im Kontext von häuslicher Gewalt verübt werden. Diese Statistik zeigt einen Teil des sogenannten *Hellfelds* häuslicher Gewalt und ist seit Jahren erschreckend hoch (15-16`000 Delikte). Im Kanton BL sind die polizeilich registrierten Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt seit 2009 rückläufig und haben 2014 gar den niedrigsten Stand erreicht (2014 insgesamt 276; 2009 total 355 Delikte). Eine Zunahme ist bei den polizeilichen Interventionen bei häuslicher Gewalt feststellbar; dies kann aber auch eine Verkleinerung des *Dunkelfelds* bedeuten.
- **der Vorstoss geht von nicht zutreffenden Gegebenheiten aus in Bezug auf die Hilfsangebote für Opfer von häuslicher Gewalt, den Zusammenhang von Opferhilfe und Frauenhaus sowie die Rolle und Tätigkeit des Kantons in der Bekämpfung von häuslicher Gewalt:** Vorweg eine wichtige Klarstellung: Der Kanton Basel-Landschaft ist nicht zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt Träger des Frauenhauses! Die Trägerschaft des [Frauenhauses in Basel](#) ist eine private Stiftung, die „Stiftung Frauenhaus beider Basel zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder“. Das Frauenhaus in Basel ist ein 24h-Betrieb und bietet stationäre Krisenintervention für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Die Stiftung erhält im Rahmen einer Leistungsvereinbarung einen Betriebsbeitrag gestützt auf das basellandschaftliche Gesetz über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen (Frauenhausgesetz). Diese Leistungsvereinbarung ist ein partnerschaftliches Geschäft mit Basel-Stadt, wobei sich der jeweilige Kantonsanteil nach der Belegung der eigenen Einwohnerinnen richtet. Für die Beratung von gewaltbetroffenen Frauen bestehen mit dem Fachbereich limit der Beratungsstelle [Opferhilfe beider Basel](#) und den Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt BS/BL professionelle Kompetenzzentren zu häuslicher Gewalt. Die Opferhilfe beider Basel ist ein privater Verein, welcher im Rahmen des Vollzugs des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten ([Opferhilfegesetz, SR 312.5](#)) für

das Betreiben der Beratungsstelle gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz von beiden Basel partnerschaftlich finanziert wird,

- **Der genannte jährliche Betriebsbeitrag von CHF 440`000 betrifft nicht die Opferhilfe, sondern nur das Frauenhaus:** Für die Jahre 2015 und 2016 entrichtet der Kanton Basel-Landschaft wie in den Vorjahren 2011-2014 einen Beitrag an die Stiftung Frauenhaus von CHF 440`000, der Kanton Basel-Stadt einen solchen von CHF 500`000. Massgebend für den unterschiedlichen Kantonsanteil ist wie erwähnt der gesetzlich verankerte Verteilmechanismus, welcher sich nach der Belegung der letzten Jahre richtet. Aktuell d.h. per Ende Juli 2015 beträgt die Belegung von Baselbieterinnen und ihren Kindern 66%. Im Herbst 2015 muss das nächste Subventionsgesuch eingereicht werden. Die Stiftung macht eine Erhöhung des Beitrags von insgesamt CHF 60`000 geltend, um das bestehende Angebot weiterzubetreiben. Die Problemlage betreffend Frauenhaus besteht insbesondere darin, dass die Finanzierung des bestehenden Angebots wegen der finanziellen Lage der beiden Basel und insbesondere unseres Kantons aus heutiger Sicht ab 2017 in Frage gestellt ist.

2014 fanden 46 Frauen wegen Platzmangels keine Aufnahme im Frauenhaus in Basel: Wichtig ist, dass in einem solchen Fall niemand allein gelassen wird. Die Beraterinnen und Berater der Opferhilfe beider Basel sind um eine geeignete Notunterkunft besorgt. Für die kurz- oder längerfristige Unterbringung von gewaltbetroffenen Frauen, die im Frauenhaus in Basel nicht aufgenommen werden können, bestehen Ausweichmöglichkeiten, wie etwa das Übergangsheim Wegwarte in Basel oder ein Platz im Haus für Frauen in Not der Amans-Madeux Stiftung in Allschwil. Die Abweisungsrate des Frauenhauses in Basel entspricht dem gesamtschweizerischen Durchschnitt.

- **Der Bedarf nach zusätzlichen Frauenhaus-Plätzen für Baselbieterinnen ist nicht belegt. Die Bedarfsklärung ist noch ausstehend:** Erstmals liegt ein Grundlagenbericht d.h. eine Ist- und Bedarfsanalyse zu den Frauenhäusern in der Schweiz vor, welche 2014 von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) in Auftrag gegeben wurde. Der Bericht ist am 28. Mai 2015 zusammen mit einem Empfehlungsschreiben an die Mitglieder der SODK versandt worden. Der Vorstand der SODK empfiehlt seinen Mitgliedern, d.h. den Kantonen, auf Basis des vorliegenden Expertenberichts die Versorgungslage an Frauenhäusern und Notunterkünften in ihrem Kanton zu prüfen und den allfälligen Bedarf an zusätzlichen Plätzen zu klären. Der vorliegende Expertenbericht liefert Anhaltspunkte, wie eine Bedarfsanalyse in den einzelnen Kantonen erfolgen kann; dies werden die zuständigen Stellen beider Basel nun prüfen. Der Ansatz für die Prüfung muss gemäss Bericht unbedingt ein kantonsübergreifender sein, einzelkantonale Lösungen werden aus fachlichen, strukturellen und nicht zuletzt finanziellen Gründen als weniger tauglich bezeichnet.;

Aus all diesen Gründen macht es zur Zeit keinen Sinn, separat für unseren Kanton Überlegungen über ein „Frauenhaus Basel-Landschaft“ anzustellen. Das Postulat wird entgegengenommen und zur Abschreibung beantragt.



Liestal, 14. Juli 2015 / FKD (GS, Stst Gem) mit Mitbericht der VGD

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **141**

Vorstoss Nr. **2015/100**

Titel: Motion von Sabrina Corvini-Mohn, Erleichterter Zugang zur Spitalseelsorge für Gemeindepfarrämter

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Mit der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, gesetzliche Voraussetzungen zu schaffen, dass die Gemeindepfarrämter der drei Landeskirchen per Mitteilung die Namen von Angehörigen ihrer Religionsgemeinschaft erhalten, sofern die Patientinnen und Patienten die Weiterleitung ihrer Daten nicht ausdrücklich abgelehnt haben.

Die Praxis in den Spitälern ist heute so, dass sie die Patientinnen und Patienten beim Spital Eintritt per Eintrittsformular fragen, ob diese die Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft wünschen. Bei einem „Ja“ wird der Kontakt zum entsprechenden Gemeindepfarramt hergestellt. Diese Praxis ist im Lichte des Datenschutzes rechtskonform.

Das Gesundheitsgesetz (SGS 901) hält in § 45 Abs. 1 fest, dass Auskünfte über Patientinnen und Patienten nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung erteilt werden dürfen. Die Tatsache, dass jemand Patientin oder Patient eines Spitals ist, muss dabei auch schon als Auskunft gewertet werden. Das Gesundheitsgesetz regelt in § 45 Absätze 2 - 4 die Ausnahmen von diesem Prinzip. Die Benachrichtigung der Gemeindepfarrämter ist nicht als Ausnahme vorgesehen. Daher würde die Einführung einer Widerspruchslösung der geltenden Regelung im Gesundheitsgesetz widersprechen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen müsste eine derartige Regelung auf Gesetzesstufe eingeführt werden.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die öffentlichen Spitäler bereits über Spitalseelsorgerinnen und Spitalseelsorger verfügen, und erachtet die zur Zeit geltende Regelung, wonach die Patientin oder der Patient der Weiterleitung der Daten an die Gemeindepfarrämter zustimmen muss, als gute Lösung. Es darf nämlich füglich davon ausgegangen werden, dass diejenigen Personen, die seelsorgerische Begleitung durch ihr Gemeindepfarramt wünschen, die Frage mit Ja beantworten.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion nicht zu überweisen.



Liestal, Datum/Ref

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **143**

Vorstoss Nr. **2015/174**

**Titel: Kantonaies Defizit von 120'600'000 Franken
Personelle Sofortmassnahmen 2015 – 2016**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Das Personal ist nicht der Kostentreiber in der Rechnung 2014. Im Gegenteil, die Personalkosten haben gegenüber der Rechnung 2013 und dem Budget 2014 abgenommen.

	in Millionen CHF	Rechnung 2013	Rechnung 2014	Budget 2014	Abweichung zur Rechnung 2013		Abweichung zum Budget 2014	
30	Personalaufwand	632.1	627.6	634.9	-4.5	-1%	-7.3	-1%

Auch bei den Stellen ist eine rückläufige Entwicklung zu beachten

Soll-Personalbestand (innerhalb + ausserhalb Soll-Stellenplan)	2012	2013	2014
Total Soll-Personalbestand	4305	4306	4235
Total Besetzte Stellen	4185	4145	4154

Diese Zahlen zeigen, dass der Regierungsrat die Personalaufwendungen und die Stellenplanung im Griff hat. Zudem ist die Forderung des Motionärs bereits durch die weiterhin sehr restriktiven Budgetvorgaben 2016 erfüllt, welche festlegen dass keine neuen Stellen bewilligt werden. Ausgenommen sind Stellen, die vom Landrat bereits per Verpflichtungskredit bewilligt worden sind.

Ausserdem verlangt der Regierungsrat auch bei der Wiederbesetzung einer vakanten Stelle bereits heute eine rigorose Prüfung, ob sie wirklich benötigt wird und wenn ja, ob sie mit dem angestammten Pensum (Prüfung der Reduktion) erforderlich ist.

Die nötigen Massnahmen wurden bereits durch den Regierungsrat veranlasst und die Zahlen belegen, dass die Massnahmen greifen. Dies zeigt, dass der Regierungsrat proaktiv gehandelt hat und er ist überzeugt, dass dies der richtige Weg für eine gute Finanzpolitik ist. Hektik und reaktive Schnellschüsse tragen nicht zur Lösung der Finanzlage bei.



Liestal, 13. August 2015, ur/her

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **145**

Vorstoss Nr. **2015-200**

Titel: **Für positive Rechnungsabschlüsse ab 2016**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Kommentierung der Aufträge:

Mit dieser Motion werden viele Fragestellungen aufgegriffen, welche bereits vom Parlament mit anderen Vorstössen beantragt oder von der Regierung intensiv bearbeitet werden. Sie beinhaltet viele Dualitäten.

1. Möglichst kleines Defizit für das Rechnungsjahr 2015

Das Budget 2015 wurde vom Regierungsrat verabschiedet und am 11. Dezember vom Landrat beschlossen. Darin enthalten sind bereits Massnahmen in Form von Saldokürzungen (insgesamt CHF 28 Mio., davon CHF 21 Mio. nachhaltige Kürzungen) zur Entlastung des Staatshaushaltes. Die Erwartungsrechnung zeigt für das Jahr 2015 einen Verlust von CHF 57 Mio. auf. Im Rahmen der weiteren Optimierungsmassnahmen (WOM) werden weitere Entlastungen des Staatshaushaltes angestrebt. Der Regierungsrat informierte darüber anlässlich einer Medienmitteilung am 8. Juli 2015.

2. Realistisches und ausgeglichenes Budget 2016

Der Regierungsrat ist stets bestrebt, dem Landrat ein vollständiges und realistisches Budget vorzustellen. Die Präsentation eines ausgeglichenen Budgets 2016 vor dem Landrat ist ein unrealistisches Szenario. Nach Saldoentlastungen von CHF 96 Mio. verbleibt gemäss Budgettrichtlinie ein Defizit von CHF -50 Mio., welches mit dem verfügbaren Eigenkapital finanziert werden kann.

3. Erreichung eines mindestens ausgeglichenen Rechnungsabschlusses 2016

Die Präsentation eines realistischen Rechnungsabschlusses 2016 hängt von der Erstellung eines realistischen Budgets 2016 ab.

4. Langfristige, wahrheitsgetreue und vorsichtige Finanzplanung

Nicht alle Ereignisse sind vorhersehbar und können deshalb auch nicht im Voraus im Finanzplan abgebildet werden. Zu nennen sind hier die Beispiele, Finanzkrise 2009, Aufhebung des Mindestkurses CHF/EURO, Entwicklung der Gesundheitskosten, Gemeindeinitiative bei der Ausfinanzierung der BLPK oder einnahmenseitig Unsicherheiten bei den Prognosen der Steuereinnahmen und den Gewinnausschüttungen der SNB. Die Erstellung des Finanzplanes erfolgt aber auf jeden Fall seriös, umsichtig und wahrheitsgetreu auf der Basis der zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Informationen.

5. Programm zur „Stärkung der finanziellen Steuerung“

Das Programm hat eine mittelfristige Zielsetzung. Es ist kein Sparpaket. Es zielt auf eine längerfristige Konsolidierung und Weiterentwicklung der Steuerung von Finanzen und

Leistungen. Das bestehende Finanzhaushaltsgesetz, welches einer Totalrevision unterzogen wird, stammt aus dem Jahr 1987 und ist damit eines der ältesten geltenden Finanzhaushaltsgesetze in der Schweiz. Eine Kernaufgabe ist zudem die Stärkung der mittelfristigen Steuerung der Finanzen in Verbindung mit den Leistungen. Dazu gehören auch die Optimierung der Rechnungslegung und der Jahresberichterstattung sowie die Reform der Haushaltssteuerung auf oberster Ebene (Schuldenbremse).

Die bestehende Defizitbremse wird zu einer Schuldenbremse weiterentwickelt. Sie wird dabei keinesfalls abgeschwächt. Die heutige Bestimmung, dass das Eigenkapital nicht unter eine bestimmte Grenze (CHF 100 Mio. resp. 4% des Gesamtaufwandes) fallen darf, bleibt bestehen. Hinzu kommt neu, dass die Erfolgsrechnung über 8 Jahre ausgeglichen sein muss. Das Instrument der linearen Kürzungen soll nur in Ausnahmefällen wirksam werden und eine konsequente Einhaltung der Schuldenbremse garantieren.

Die Höhe der Ausgabenkompetenzen ist schon seit vielen Jahren nicht mehr angepasst worden und dadurch auch nicht mehr zeitgemäss. Wiederkehrende neue Vorhaben mussten bisher immer dem Landrat unterbreitet werden, was den Anreiz bot, neue Ausgaben als gebunden zu bezeichnen und stattdessen durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen. Entscheide mit finanziellen Auswirkungen sollen zukünftig wieder im angemessenen Detaillierungsgrad gefällt werden. Durch die Erhöhung der Kompetenzen wird der Handlungsspielraum von Regierung und Landrat erhöht. Durch die Erhöhung der Ausgabenkompetenz des Regierungsrates wird eine bessere Flughöhe bei finanzpolitischen Entscheiden erreicht. Es werden weniger Landratsvorlagen nötig, der Landrat kann sich vermehrt auf wegweisende Entscheide konzentrieren. Nichtsdestotrotz hat der Landrat durch die Budgethoheit weiterhin eine hohe Finanzpolitische Kompetenz.

Kommentierung der Massnahmen:

1. Einrichtung einer langfristigen, wahrheitsgetreuen und vorsichtigen Finanzplanung:

Als wesentliches Planungsinstrument auf Stufe Regierungsrat/Landrat verfügt der Kanton Basel-Landschaft bereits heute über eine vierjährige Finanzplanung und ein zehnjähriges Investitionsprogramm, welches auf Stufe Einzelprojekt den geplanten Investitionsbedarf transparent ausweist. Der Regierungsrat hat seine Vorstellungen für die künftige Steuerung der Finanzen skizziert. Hierzu hat er am 18. Mai 2015 den Entwurf der Vorlage betreffend Stärkung der finanziellen Steuerung – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) in die Vernehmlassung gegeben, deren Bestandteile „Schuldenbremse“ und „AFP (Aufgaben und Finanzplan)“ die finanzielle Planung auf der mittelfristigen Ebene verbindlich festsetzen sollen und der Regierung und dem Parlament griffige Instrumente zur Steuerung der staatlichen Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen.

2. Schrittweise Umgestaltung kantonale Verwaltung in eine Dienstleistungsorganisation; schrittweise Einführung einer Kostenträgerrechnung:

Mit der Einführung von SAP wurde die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) in der Verwaltung flächendeckend eingeführt, sie bildet heute die Basis für die Planung bzw. Budgetierung des Kantons. Die Kostenträgerrechnung wiederum ist Bestandteil der Kosten- und Leistungsrechnung. Die Kosten- und Leistungsrechnung dient dem Kanton Basel-Landschaft als internes Führungsinstrument, d.h. die KLR stellt ein aussagekräftiges, zukunftsgerichtetes und stufengerechtes Führungsinstrument dar. Sie unterstützt die Führungskräfte im gesamten Planungs-, Steuerungs- und Berichterstattungsprozess. Die Planung und Budgetierung in der KLR erlaubt eine differenzierte Abbildung verschiedener kreditrechtlicher Sachverhalte auf CO-Kontierungsobjekten und ermöglicht eine effiziente Planung, Überwachung und Berichterstattung von Verpflichtungskrediten und Investitionsvorhaben.

In einem Bereich wurden bereits Fallkostenpauschalen eingeführt. Genau dieser Bereich erweist sich heute aber als besonders Kostenintensiv: Spitäler und Gesundheitskosten.

3. Hohe Qualität und Leistungsbereitschaft insbesondere der leitenden Kantonsangestellten:

Die Sicherstellung einer hohen Qualität und Leistungsbereitschaft der Angestellten der Kantonalen Verwaltung ist nach § 7 des Personalgesetzes ein Dauerauftrag des

Regierungsrates und wird im Rahmen der vom Personalgesetz vorgegebenen Möglichkeiten umgesetzt.

- 4. Trägerschaft an Hochschulen überprüfen:** Mit der anlässlich der Medienkonferenz vom 8. Juli vorgestellten Finanzstrategie 2016–2019 hat der Regierungsrat angekündigt, den Staatsvertrag betreffend Universität Basel zu prüfen und allenfalls anzupassen mit dem Ziel einer Entlastung um CHF 25 Mio.. Diese Fragestellung wird zudem im Rahmen der Beantwortung der Motion von Oskar Kämpfer, SVP-Fraktion: Interkantonale Trägerschaft der Universität Basel (2015-097) behandelt.
- 5. Keine Subventionen mehr an Kantonbank:** Auch zu dieser Frage wurde an anderer Stelle bereits ausführlich referiert. Das Thema der Staatsgarantie wurde mit der Interpellation 2013-255 von Gerhard Schafroth aufgenommen. Die Frage zwei lautete: Wie viel müsste die BLKB auf dem Markt für eine Versicherung bezahlen, welche der Staatsgarantie gleichkommt? Es sind keine Versicherungen bekannt, welche der Staatsgarantie gleichkommen. Theoretische Berechnungsmodelle aufgrund von linearen und nichtlinearen Optionsmodellen haben in der Regel nur wissenschaftliche Erklärungskraft. Sie werden am Markt aber nicht verwendet.
Die Thematik bezüglich der Besteuerung der BLKB wurde im Rahmen der Antwort zur schriftlichen Anfrage von Siro Imber (2014-241) behandelt. Auf die Frage, welche jährlichen betragsmässigen Auswirkungen das Aufheben der Steuerprivilegierung und die Besteuerung der BLKB durch den Kanton Basel-Landschaft auf den Staatshaushalt hat, wurde folgendermassen geantwortet: Für die BLKB ergibt sich eine Steuerlast für Gemeinde-, Kantons-, Bundes- und Kirchensteuern von total rund CHF 25 Mio.; CHF 10,5 Mio. davon entfallen auf die Staatssteuer. Der Staatskasse würden damit über CHF 10 Mio. an Steuern zufließen. Zudem könnte ein erhöhter Bundessteueranteil von rund CHF 1,25 Mio. verbucht werden. Hingegen würde die Steuerpflicht der BLKB das Ressourcenpotential des Kantons erhöhen, was wiederum einen negativen Einfluss auf den Beitrag des Baselbiets am nationalen Finanzausgleich hätte. Wie sich diese Einnahmen bei einer Besteuerung der BLKB verändern würden sowie welchen Einfluss die Besteuerung auf die Rechnung der BLKB hat, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei einer Besteuerung der BLKB der gesamte Mittelfluss von der BLKB an den Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zum Status Quo abnehmen würde. Der Gewinnanteil des Kantons an der BLKB sowie die Abgeltung der Staatsgarantie belaufen sich im Budget 2015 auf CHF 50 Mio.
Die Angaben zum 50%-Dividendenverzicht sind nicht nachvollziehbar und werden aus diesem Grund auch nicht kommentiert.
- 6. Kantonsspital wirklich verselbständigen:** Anlässlich der Volksabstimmung vom 12. März 2012 stimmte das Baselbieter Stimmvolk dem Vorschlag des Regierungsrates zur Verselbständigung der Spitalbetriebe zu. Das "Kantonsspital Baselland" und die "Psychiatrie Baselland" müssen sich verhalten wie Unternehmen, müssen haushälterisch und eigenverantwortlich mit ihren Mitteln umgehen, unterstehen aber der Aufsicht des Verwaltungsrates und der Oberaufsicht des Landrates. Leistungsaufträge und andere wichtige Kriterien (z.B. Eigentümerstrategie) werden vom Regierungsrat festgelegt. Im Weiteren haben anlässlich einer Medienorientierung am 29. Juni 2015 die Gesundheitsdirektoren der Kantone BL und BS die Prüfung einer vertieften Kooperation in der Gesundheitsversorgung zwischen Basel-Landschaft und Basel-Stadt angekündigt. Damit soll den rasant steigenden Gesundheitskosten Einhalt geboten werden.
- 7. Dienstleistungen an Gemeinden zu Vollkostenpreisen:** Diese Thematik wird in der Konsultativkommission „Aufgabenteilung und Finanzausgleich“ eingebracht.
- 8. Progression der Einkommensteuer, die dem Durchschnitt der Kantone entspricht:** Die Änderung der Progression der Einkommenssteuer lässt sich nicht kurzfristig umsetzen, da es dazu eine Steuergesetzesänderung braucht. Ein neuer Steuertarif liesse sich realistisch erst Anfang 2018 in Kraft setzen. Der Kanton BL weist grundsätzlich eine überdurchschnittlich hohe Steuerprogression auf. Die unteren Einkommen werden sehr moderat besteuert (Spitzenposition in der Schweiz), die hohen Einkommen hingegen sehr

stark belastet (ebenfalls „Spitzenposition“ in der Schweiz). Eine neue Steuerkurve müsste somit die unteren Einkommen belasten und die oberen entlasten, was wohl zur Folge hätte, dass auch die mittleren von einer Entlastung profitieren würden. Im Ergebnis sind Steuermindereinnahmen in zweistelliger Millionenhöhe zu erwarten.



Liestal, 14. Juli 2015 / FKD, GS, Stst Gem

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **147**

Vorstoss Nr. **2015/145**

Titel: Motion von Hanspeter Weibel, Oberaufsichtsfunktion und Kompetenzen der Geschäftsprüfungskommissionen der Gemeinden

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Mit der Motion soll das Gemeindegesetz dahingehend abgeändert werden, dass die kommunalen Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) nicht nur abgeschlossene Geschäfte, sondern auch laufende Geschäfte prüfen können und dass die Regelung, wonach sie nicht die individuelle Richtigkeit prüfen, gestrichen wird.

Die Motion soll abgelehnt werden, da sie den anerkannten staatsrechtlichen Prinzipien der Oberaufsicht über die Exekutiven widerspricht. Wegweisend ist immer noch der Aufsatz von Prof. Kurt Eichenberger aus dem Jahre 1982 (Aktuelle Fragen des parlamentarischen Oberaufsichtsrechts im Kanton Basel-Landschaft, publiziert in Recht und Politik im Kanton Basel-Landschaft, Band 2, Liestal).

Demgemäss bildet die nachträgliche Kontrolle die Regel, sie bewertet Vergangenes. Dabei ist das Ziel gerade nicht, jetzt noch zu korrigieren oder eingetretene Folgen wiedergutzumachen, sondern im Hinblick auf künftige Fälle Konsequenzen zu ziehen (S. 11). Daher ist die jetzige Regelung des Gemeindegesetzes stimmig und hat sich bewährt, indem nur abgeschlossene Geschäfte der Geschäftsprüfung zugänglich sind (§ 102 Abs. 3 GemG: „Sie prüft, ob .. richtig angewendet .. und .. ordnungsgemäss vollzogen worden sind“).

Würde die Geschäftsprüfung gemäss Motion auch auf laufende Geschäfte ausgedehnt, entsteht die grosse Gefahr, dass die GPKs sich in aktuelle Geschäfte des Gemeinderats einbringen, ihn aufgrund dessen Subordination zu Korrekturen drängen und so zum „Schatten-“ oder gar „Ober-Gemeinderat“ mutieren. Dies ist nicht Zweck der Oberaufsicht. Oberaufsicht will gemäss Eichenberger politische Verantwortlichkeiten kenntlich machen und eben nicht den Exekutivorganen Weisungen erteilen (a.a.O., S. 15 bzw. 13).

Die in der Motion verlangte Streichung der Regelung, wonach die GPKs nicht die individuelle Richtigkeit prüfen, würde für die Zukunft normativ nichts ändern, hingegen Verwirrung in der Anwendungspraxis schaffen. Gemäss geltendem § 102 Abs. 3 GemG prüft die GPK, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet worden sind. Zur Verdeutlichung, was „generell“ heisst, hat der Gesetzgeber die Unzulässigkeit der gegenteiligen, individuellen Richtigkeit ins Gesetz gefügt. Damit hat er geklärt, dass die Geschäftsprüfung nicht individuelle Rechtsprob-

leme einzelner Bürgerinnen und Bürger prüft und so quasi zu einem kommunalen Verwaltungsgericht mutiert. Eichenberger führt diesbezüglich aus, dass das Oberaufsichtsrecht namentlich nicht imstande ist, Verfügungen aufzuheben (a.a.O., S. 13). Mit der geltenden Regelung, wonach die Prüfung der individuellen Richtigkeit unzulässig ist, ist auch sichergestellt, dass die GPKs keine Einsicht in Individualakten von kommunalen Behörden, insbesondere auch nicht von Sozialhilfehörden, haben.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die jetzige Regelung sehr bewährt hat und unbedingt beibehalten werden sollte. Schwierigkeiten zwischen einer GPK und einem Gemeinderat über den Umfang einer konkreten Geschäftsprüfung ergeben sich in der Praxis immer mal wieder. Die Finanz- und Kirchendirektion bietet dazu jeweils ihre guten Dienste an und vermittelt zwischen den beiden Behörden, den gesetzlich vorgegebenen Weg zu finden und zu beschreiten. Solche Vermittlungen finden durchschnittlich zwei bis drei Mal pro Jahr statt.



Liestal, 18. Juni 2015 / ma

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **148**

Vorstoss Nr. **2015/224**

Titel: **Motion von Patrick Schäfli, SVP: Änderung des Kantonalbankgesetzes (Gesetz über die Basellandschaftliche Kantonalbank): Wahl des Bankrats**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Das Thema der Befugnisse und Formalitäten bei der Wahl des Bankrats ist bereits Gegenstand der am 20. Dezember 2013 eingereichten formulierten Gesetzesinitiative „Für einen unabhängigen Bankrat“ sowie den parallel dazu aufgenommenen Arbeiten an einem Gesetz über die Public Corporate Governance. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, die vorliegende Motion als Postulat entgegenzunehmen und deren Anliegen gemeinsam mit den erwähnten Vorhaben zu behandeln.



Liestal, 22.07.2015/LUT

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **149**

Vorstoss Nr. [2015-266](#)

Titel: Aufhebung der Staatsgarantie der Basellandschaftlichen Kantonalbank.

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Motion ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die vom Regierungsrat am 16. Juni 2015 verabschiedete und öffentlich zugängliche [Eigentümerstrategie für die BLKB](#) hält unter dem Titel „Stossrichtung“ fest: ...“an der Staatsgarantie wird festgehalten“...

Mit der Aufhebung der Staatsgarantie wäre auch die Umwandlung einer selbstständigen Anstalt nach kantonalem Recht in eine Aktiengesellschaft verbunden. Dies gilt zumindest für alle Kantonalbanken, die heute keine oder nur eine beschränkte Staatsgarantie haben (Genf, Waadt, Bern). Hier hält die Eigentümerstrategie fest, dass an der heutigen Rechtsform festgehalten wird. Zudem wäre die Umwandlung der BLKB in eine AG politisch wohl nur schwer durchsetzbar.



Liestal, Datum/In

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **150**

Vorstoss Nr. 2015/254

Titel: **Prämienverbilligung bei Sozialhilfebezügern**

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Sozialhilfebehörden müssen von Gesetzes wegen abklären, ob eine hilfeschende Person Leistungen von Dritten, wie z.B. eine Prämienverbilligung bezieht (§ 5 Abs. 1 SHG). Auf Anfrage erteilt die SVA Basel-Landschaft den Sozialhilfebehörden bereits heute schriftlich oder telefonisch Auskunft darüber, ob und wieviel Prämienverbilligung eine hilfeschende Person erhält, falls diese ihren gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten gegenüber der Sozialhilfebehörde nicht nachkommt (§ 11 SHG). Dieses Problem ist erkannt. Es gibt aber zurzeit keinen automatisierten Meldefluss zwischen den Sozialhilfebehörden und der SVA. Die FKD hat die Gemeinden zu einer Änderung der Prämienverbilligungsverordnung angehört, welche die gegenseitigen Meldepflichten bei jungen Erwachsenen regelt, die Sozialhilfe beziehen. Auf Wunsch des VBLG und diverser Gemeinden wird zur Zeit eine Verordnungsänderung geprüft, welche die Meldepflichten auf alle Bezüger von Sozialhilfe ausdehnt. Die Sozialhilfebehörden melden der SVA den Beginn und das Ende einer Sozialhilfeabhängigkeit. Die SVA meldet der zuständigen Sozialhilfebehörde den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Prämienverbilligung dieser Personen sowie die Höhe des Anspruchs und jede Änderung der Höhe. Als Ersatz für fehlende Informationen von hilfeschenden Personen, die ihren Melde- und Auskunftspflichten gegenüber der Sozialhilfebehörden nicht nachkommen würde eine neue IT-Lösung für den automatisierten Meldefluss SVA-Sozialhilfebehörde eingeführt. Dafür braucht es keine Gesetzesregelung, wie sie die Motion verlangt. Mit einer solchen Ersatzlösung würde die Selbständigkeit der unterstützten Personen allerdings nicht gefördert, und sie wäre auch mit Mehrkosten bei der SVA verbunden.

Es könnte zielführender sein, wenn die Sozialhilfebehörde den unterstützten Personen einen Anreiz gibt, ihren Auskunfts- und Meldepflichten nachzukommen. Sie könnte - wie dies bereits bei der alten Regelung mit der Überweisung der Prämienverbilligung an die versicherte Person Praxis war - bei der Berechnung der Unterstützungsleistungen den Maximalbetrag der Prämienverbilligung anrechnen und nach Erfüllen der Meldepflicht durch den Sozialhilfebezüger eine Nachzahlung vornehmen. So wäre sichergestellt, dass die Sozialhilfebehörde nicht zu viel zahlt.

Die verlangte Änderung von § 9a Abs. 3 EG KVG würde zu einer ungerechtfertigten

Bevorzugung der Sozialhilfebezüger gegenüber anderen Bezüger einer Prämienverbilligung führen. Die automatische Ausrichtung der maximalen Prämienverbilligung (Höchstsatz) und der Verzicht auf das Gesuch verletzen den Grundsatz, dass alle Bezüger einer Prämienverbilligung gleiche Rechte und Pflichten haben.

Die Höhe der Prämienverbilligung ist in jedem Fall einkommensabhängig (Ausnahme: den EL-Bezüger muss immer die Durchschnittsprämie vergütet werden): Bezüger mit kleineren Einkommen erhalten einen grösseren Beitrag als solche mit mehr Einkommen. Personen mit gleichem Einkommen erhalten gleich viel Prämienverbilligung, unabhängig davon, ob sie Sozialhilfe beziehen oder nicht. Nur wenn jemand kein Einkommen hat, erhält er den Maximalbetrag. Das Ausrichten der vollen Prämienverbilligung an alle Sozialhilfebezüger, z.B. an working poor mit kleinen Einkommen, würde zu Mehrkosten beim Kanton und zu einer entsprechenden Reduktion des Betrags der Unterstützungsleistung der Sozialhilfebehörde führen.

Hat sich das massgebende Jahreseinkommen einer Person oder eines Haushalts um mehr als 20% geändert, wird die Prämienverbilligung auf Gesuch hin entsprechend angepasst. Alle Personen müssen also ein entsprechendes Gesuch bei der SVA stellen, unabhängig davon ob sie Sozialhilfe beziehen oder nicht. Die Sozialhilfeempfänger sollen nicht davon ausgenommen werden, wie von den Motionären verlangt. Sie sollen beim Eintritt in und beim Austritt aus der Sozialhilfe ein Gesuch stellen, so wie alle übrigen Personen deren Einkommen sich verändert.

Die mit der Änderung von § 11 EG KVG verlangte Überweisung der Prämienverbilligung von Sozialhilfebezüger an die Sozialhilfebehörde widerspricht den Bestimmungen von Art. 65 Abs. 1 KVG und verletzt Bundesrecht. Die Kantone müssen den Beitrag für die Prämienverbilligung zwingend direkt an den jeweiligen Krankenversicherer bezahlen, bei dem die Person versichert ist. Eine andere Lösung ist den Kantonen vom Bundesgesetz nicht ermöglicht.



Liestal, 1. Oktober 2015 / FKD, Statistisches Amt, MB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **151**

Vorstoss Nr. **2015/255**

Titel: Motion von Brigitte Bos-Portmann, Änderung des kantonalen Finanzausgleichs bei den Sozialhilfekosten der Gemeinden – Variantenprüfung und Ergänzung der Motion 2014-426

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
 Vorstoss ablehnen
 Motion als Postulat entgegennehmen
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die vorliegende Motion nimmt Bezug auf die Motion 2014-426 von Andreas Giger-Schmid, welche am 24. September 2015 vom Landrat mit 51 zu 29 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt wurde. Bereits in den Jahren 2011 (2011/085) und 2013 (2013/396) gab es zwei parlamentarische Vorstösse bezüglich eines Ausgleichs unter den Gemeinden im Sozialhilfebereich. U.a. aufgrund dieser Vorstösse wurde die bestehende Lastenabgeltung Sozialhilfe per 1.1.2014 per Verordnungsänderung angepasst (siehe dazu: 2013/469). Seither wird auch die Sozialhilfequote als Indikator für die Berechnung der Sozialhilfelast herangezogen. In den 4 besonders stark betroffenen Gemeinden ist sodann im Jahr 2014 die Lastenabgeltung Sozialhilfe gegenüber den Vorjahren um rund 17% auf 138 Franken pro Einwohner angestiegen. Auf die Berücksichtigung der effektiven Kosten wurde aber bewusst verzichtet, da in einem solchen Fall das Kostenbewusstsein massiv sinken und dies dem Kriterium der Nicht-Beeinflussbarkeit des Finanzausgleichs widersprechen würde. Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Steuerungsinstrumente aufgrund der Sozialhilfegesetzgebung begrenzt sind, sie sind aber dennoch vorhanden (Förderung der Integration der Sozialhilfebezüger in die Arbeitswelt, Bekämpfung von Sozialmissbrauch oder konsequente Geltendmachung der Subsidiaritäten) und werden infolge der am 10. September 2015 beschlossenen Revision des Sozialhilfegesetzes noch verstärkt. Falls man einen vollständigen Kostenausgleich unter den Gemeinden anstreben will, müsste konsequenterweise die Sozialhilfe zentralisiert werden (d.h. Vollzug und Finanzierung beim Kanton), da nur dadurch die fiskalische Äquivalenz gewahrt werden könnte. Eine solche grundlegende Aufgabenverschiebung steht aber zurzeit nicht zur Diskussion.

Der Regierungsrat anerkennt aber, dass finanzschwache Gemeinden mit überdurchschnittlichen Sozialhilfelasten im Gegensatz zu finanzstarken Gemeinden mit überdurchschnittlichen Sozialhilfelasten vergleichsweise stärker betroffen sind, weil letztere die höheren Kosten mittels des besseren Steuersubstrats besser abfangen können. Nur weil das Lastenabgeltungssystem für wenige Gemeinden nicht in gewünschtem Ausmass funktioniert, muss nicht das System verworfen werden. Dafür gibt es als weiteres Finanzausgleichsinstrument die Einzelbeiträge, mit welchem besonders stark betroffene Gemeinden individuell und bedarfsgerecht unterstützt werden können. Im Jahr 2014 haben denn auch die beiden finanzschwachen Ge-

meinden Waldenburg und Grellingen rückwirkend für die Jahre 2011 bis 2013 einen Beitrag von 183'000 Franken resp. von 336'000 Franken für die überdurchschnittlichen und mit der bereits ausgerichteten Lastenabgeltung nicht abgegoltenen Sozialhilfelasten erhalten.

Die vorliegende Motion verlangt als Variante zur abgelehnten Motion von Andreas Giger-Schmid (2014-426), dass im Minimum der Grundbedarf und die obligatorischen Krankenversicherungskosten (also, die KVG-Prämien) unter den Gemeinden und dem Kanton ausgeglichen werden.

Bezüglich der KVG-Prämien ist anzumerken, dass der Kanton bereits heute mit der Prämienverbilligung einen Grossteil dieser Kosten trägt. Die Gemeinden bezahlen die Differenz zwischen den effektiven KVG-Prämien und der Prämienverbilligung. Beim Grundbedarf ist der Kanton nicht involviert. Für den Ausgleich des Grundbedarfs und der nicht über die Prämienverbilligung gedeckten KVG-Prämien unter den Gemeinden müssten die diesbezüglichen Daten zuerst erhoben werden, weil die bestehenden Daten (Ausgaben und Einnahmen in den Gemeinderechnungen) nicht die gewünschte Detailliertheit zulassen. Der administrative Aufwand würde somit stark zunehmen.

Die Motion greift zwar eine berechtigte Problematik auf, mit den erwähnten Instrumenten (Lastenabgeltung Sozialhilfe und bedarfsgerechte Einzelbeiträge) sowie der Revision des Sozialhilfegesetzes wird diesem Anliegen aber bereits Rechnung getragen. Zudem würde ein Kostenausgleich den Integrationsanreiz senken und die angestrebte Ausgestaltung zudem den administrativen Aufwand erhöhen. Die vorliegende Motion wird daher zu Ablehnung beantragt.



Liestal, 07.08.2015, anb

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **152**

Vorstoss Nr. **2015-256**

Titel: **Unvereinbarkeits-Regeln für Beitrags- resp. Subventionsempfänger**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Motionär fordert, dass Mitglieder von Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen, deren Firmen/Organisationen über einen Zeitraum von 3 Jahren Aufträge, Beiträge oder Subventionen vom Kanton oder seinen Beteiligungen in der Höhe von gesamthaft mehr als 3 Millionen Franken erhalten, nicht mehr Mitglied im Kantonsparlament sein dürfen.

Unvereinbarkeits-Regelungen existieren heute in der Kantonsverfassung¹ (§ 51, primär betr. Gewaltentrennung) oder im Gesetz über die Gewaltentrennung² und dem dazugehörigen Dekret³. Sie sind Eingriffe in das passive Wahlrecht, welches von Artikel 34 der Bundesverfassung⁴ und von § 22 der Kantonsverfassung geschützt ist. Das passive Wahlrecht ist Ausfluss des Demokratieprinzips. Eingriffe in das Demokratieprinzip müssen gesetzlich vorgesehen und im öffentlichen Interesse sein. Zudem muss der Eingriff verhältnismässig sein, weshalb bei vorliegender Motion starke Bedenken, angezeigt sind. Ob die beantragte Unvereinbarkeit tatsächlich im öffentlichen Interesse ist, zumal sie in keinem Zusammenhang mit einer möglichen Machtkonzentration steht und auch die Gewaltenteilung nicht berührt wird, ist zu bezweifeln.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Unvereinbarkeitsregelung unverhältnismässig ist. Dem gleichen Ziel, nämlich der Kontrolle der Aufträge, kann auch mit einer Ausstandsregelung (vgl. § 58 Kantonsverfassung und § 7 Landratsgesetz⁵) begegnet werden.

Ausserdem regelt der Kanton Basel-Landschaft in § 18 der PCG-Richtlinie⁶ bereits heute, dass sich der Kanton – unter Vorbehalt spezifischer Ausnahmen – in einem strategischen Führungsorgan einer Beteiligung nicht durch Mitglieder des Regierungsrats, des Landrats oder durch Verwaltungsangestellte vertreten lässt.

Bei Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen kommt das Gesetz über öffentliche Beschaffungen⁷ zur Anwendung. Für die Gewährung von Subventionen müssen die Vorgaben gemäss § 6 des Finanzhaushaltsgesetzes⁸ eingehalten werden. Schliesslich existiert

¹ SGS 100

² SGS 104

³ SGS 104.1

⁴ SR 101

⁵ SGS 131

⁶ SGS 314.51, Richtlinie zu den Beteiligungen (Public Corporate Governance)

⁷ SGS 420

⁸ SGS 310

bezüglich Leistungseinkäufe eine Weisung⁹ der Finanz- und Kirchendirektion (FKD), sonach die personelle Unabhängigkeit von Leistungseinkäufer und Leistungsanbieter gewährleistet sein muss.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass eine Unvereinbarkeitsregel gemäss Vorschlag des Motionärs einen unverhältnismässig grossen Eingriff in das passive Wahlrecht darstellen würde. Die Anzahl möglicher LandratskandidatInnen würde verkleinert, weil geeignete KandidatInnen wegen der Gefahr ihre Tätigkeit in der Geschäftsleitung oder Verwaltungsräten aufgeben zu müssen, nicht mehr kandidieren würden, oder weil Ihre Firma/Organisation auf Aufträge/Beiträge oder Subventionen verzichten müsste. Damit würde politisches Engagement demotiviert, oder die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung beeinträchtigt, was nicht im Sinne des Regierungsrates ist. Zudem würden sich schwierige Abgrenzungs- und Umsetzungsfragen stellen und es ist mit einem hohen administrativen Aufwand zu rechnen (zusätzliche Prüfung der Kandidatenlisten vor den Wahlen, zusätzliche Nachwahlen wegen Ausscheidung eines Landrates/einer Landrätin,...).

Der Regierungsrat beantragt deshalb den vorliegenden Vorstoss abzulehnen.

⁹ Fachweisung 21 betr. Einkauf von Leistungen



Liestal, 31.08.2015, anb

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **153**

Vorstoss Nr. **2015-257**

Titel: Corporate Governance Regeln für Beitrags- resp. Subventionsempfänger

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

x Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Regierungsrat hat schon vor längerem, zuletzt in den Vorarbeiten zur geplanten Landratsvorlage betreffend „Stärkung der finanziellen Steuerung – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz“ (FHG, SGS 310), Handlungsbedarf bei den rechtlichen Grundlagen des Staatsbeitragswesens festgestellt. Aufgrund der Komplexität und der weitreichenden Folgen der Erarbeitung eines Staatsbeitragsgesetzes aber auch wegen der hierfür notwendigen Ressourcen, hat sich der Regierungsrat entschieden, diese Arbeiten erst im Anschluss an die Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes vorzunehmen. Die Erarbeitung eines Staatsbeitragsgesetzes soll in einer späteren Phase in einem separaten Projekt in Angriff genommen werden. So rasch als möglich soll jedoch das Staatsbeitragscontrolling gestärkt werden. Dies zunächst auf der Basis des geltenden FHG, später gemäss neuem FHG und dann aufgrund eines separaten Staatsbeitragsgesetzes.

Ziel eines neuen Staatsbeitragsgesetzes ist eine regelmässige und methodische Bewirtschaftung des Transferaufwands. Es geht diesbezüglich vor allem darum, die Berechtigungen zur Vergabe von Mitteln im Rahmen des Transferaufwands sowie das Controlling dieses Bereiches zu definieren. Natürlich sind auch die vom Motionär genannten Aspekte bezüglich Führung, Kontrolle, Einsichtsrechte, Kündbarkeit, Aufsicht und Verantwortlichkeiten von Beitragsleistern und Beitragsempfängern bei der Erarbeitung eines Staatsbeitragsgesetzes als zentrale Elemente zu berücksichtigen.

Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen im Zuge der Arbeiten zum Staatsbeitragsgesetz zu prüfen. Er beantragt deshalb, den eingereichten Vorstoss als Postulat zu überweisen.



Liestal, 22.10.2015, ur

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **154**

Vorstoss Nr. **2015-334**

Titel: Gesetzliche Grundlage zur Unternehmenstransparenz von Firmen im Leistungsauftrag des Kantons

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

x Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Der Regierungsrat hat schon vor längerem – zuletzt in den Vorarbeiten zum Projekt zur Stärkung der finanziellen Steuerung – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz (FHG) Handlungsbedarf bei den rechtlichen Grundlagen des Staatsbeitragswesens festgestellt, insbesondere auch was die Transparenz und die Erfüllungspflicht der Empfänger von Staatsbeiträgen angeht. Aufgrund der Komplexität und der weitreichenden Folgen einer (Total-)Revision der entsprechenden Grundlagen aber auch wegen der hierfür notwendigen Ressourcen hat sich der Regierungsrat entschieden diese Arbeiten erst im Anschluss an die Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes vorzunehmen. Die Erarbeitung eines Staatsbeitragsgesetzes wird in einem separaten Projekt in Angriff genommen werden. Die entsprechenden Arbeiten sind im neuen Regierungsprogramm sowie im Jahresprogramm 2016 eingeplant.

Ziel eines neuen Staatsbeitragsgesetzes ist eine regelmässige und methodische Bewirtschaftung des Transferaufwands. Es geht diesbezüglich vor allem um, die Berechtigungen zur Vergabe von Mitteln aus dem Transferaufwand sowie um ein Controlling dieses Bereiches. Darin werden auch die vom Motionär genannten Aspekte eine zentrale Rolle spielen.

Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen im Zuge der Arbeiten zum Staatsbeitragsgesetz zu prüfen. Er beantragt deshalb, den eingereichten Vorstoss als Postulat zu überweisen.



Liestal, 12. August 2015/uh

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **155**

Vorstoss Nr. **2015/259**

Titel: Auflistung der partnerschaftlichen Verträge mit dem Kanton Basel-Stadt, anderen Kantonen, Deutschland, Frankreich und gegebenenfalls Neuverhandlungen gefordert

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen (und zur Abschreibung beantragen)

Vorstoss ablehnen

x Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Das Postulat 2014/365 von Rolf Richterich betreffend Aktualisierung Partnerschaftsbericht wurde bereits überwiesen. Darin wird die Regierung des Kantons Basel-Landschaft aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen und dem benachbarten Ausland den Partnerschaftsbericht zu überarbeiten und dem Landrat vorzulegen. Somit ist das Hauptanliegen bereits abgedeckt. Zudem ist die Stossrichtung der vorliegenden Motion und die entsprechenden Signale an die Öffentlichkeit (sämtliche Verträge gegebenenfalls vorsorglich zu kündigen) im Widerspruch zur Regio-Kooperationsinitiative (für eine wirkungsvolle Kooperation in der Region), welche das Volk am 14. Juni 2015 deutlich mit 76.4% Ja-Stimmen angenommen hat.

Der Regierungsrat ist bereit, die vorliegende Motion 2015/259 als Postulat entgegen zu nehmen.



Liestal, 28. Oktober 2015 / FKD, GS, Stst Gem

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **156**

Vorstoss Nr. **2015/267**

Titel: Motion von Siro Imber, Passives Wahlrecht für Gemeindebehörden für sämtliche Stimmberechtigte im Kanton

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Mit der Motion soll die Gesetzgebung dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur in der Gemeinde stimmberechtigte Personen in Gemeindebehörden wählbar sind, sondern alle im Kanton Stimmberechtigten. Zur Begründung wird ausgeführt, dass es gerade in kleineren Gemeinden zunehmend schwieriger werde, aufgrund der immer höher werdenden fachlichen und zeitlichen Anforderungen genügend Personen zu finden, welche sich für politische Ämter zur Wahl stellen.

Die Motion soll abgelehnt werden, da die verlangte Regelung eher einem theoretischen Bedürfnis entspricht als einem aktuellen, verbreiteten und drängendem. Von Seiten der Gemeinden ist eine solche Forderung noch nie erhoben worden, und auch ist fraglich, ob die Gemeinden überhaupt auswärtige Personen in ihre Behörden wollen wählen können. Die Stimmberechtigung in der Gemeinde und damit der Wohnsitz im Dorf wird in breitesten Bevölkerungskreisen klar als absolute Voraussetzung für die Einsitznahme in eine Gemeindebehörde empfunden. Zwar bestehen in kleinen Gemeinden gelegentlich Vakanzen in Gemeindebehörden (v.a. Sozialhilfebehörden), die nicht schon im ersten Wahlgang besetzt werden können. Doch es ist jeder Gemeinde noch jedesmal gelungen, den offenen Sitz innert nützlicher Frist zu besetzen.

Für die Regelung eines Bedürfnisses, das alles andere als nachgewiesen ist, ist es unter allen Aspekten nicht angezeigt, die Gesetzgebungsmaschinerie in Bewegung zu setzen. Die Motion soll nicht überwiesen werden.



Liestal, 10.03.2015/BUD/IMB/ta

Landratssitzung vom **05./12. und 19. November 2015**; Traktandum **158**

Vorstoss Nr. **2015/011 - Motion**

Titel: **Kompetenzordnung, welche Risiken berücksichtigt**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

1. Ausgangslage

Der Kauf und Verkauf von Immobilien ist im Finanzhaushaltsgesetz im §13 und §35 geregelt:

§ 13 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Erfüllung öffentlicher Verwaltungsaufgaben jederzeit veräussert werden können. Der Regierungsrat achtet bei den Anlagen im Finanzvermögen auf eine angemessene Risikostreuung und auf eine marktübliche Rendite. Er erlässt Richtlinien.

§ 35

Regierungsrat

1

Der Regierungsrat entscheidet insbesondere über:

d. das Finanzvermögen;

e. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine bedeutenden baulichen Massnahmen verbunden sind;

h. die Abgabe von Baurechten.

Gestützt auf § 35 Ziffer 1 litera d des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes fällt die Verfügungsgewalt über Finanzvermögen allein in die Kompetenz des Regierungsrates.

2. Aktueller Stand

Mit dem Leistungsauftrag beauftragt der Regierungsrat das Hochbauamt mit dem Immobilienhandel. Dieser ist im Qualitätshandbuch des Immobilienverkehrs geregelt. Der Bereich Immobilienverkehr steuert und bearbeitet den Kauf und Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken und den Dienstbarkeiten und Grundlasten an Grundstücken.

Sollte die Kompetenzordnung geändert werden, so dass der Landrat ab einer geeigneten Grösse die Grundstücksgeschäfte genehmigen müsste, würde der Grundstückshandel des Kantons stark erschwert bis verunmöglicht. Der Handel von Grundstücken basiert auf der Kompetenz und Verlässlichkeit der Partner, der Vertraulichkeit und auf den in Immobiliengeschäften üblichen Terminabläufen. Die Verhandlungspartner vereinbaren meistens Stillschweigen über den Kaufpreis. Die Immobilienfachkompetenz des Kantons befindet sich beim Hochbauamt.

Diese Voraussetzungen als Verhandlungspartner wären bei einer Entscheidung von Landkäufen durch den Landrat nicht mehr gewährleistet. Ein Beschluss des Landrats nach Abschluss der Verhandlungen wäre nicht in einer marktüblichen Zeitspanne zu erreichen. Weiter wäre die Vertraulichkeit des Immobilienhandels nicht mehr gewährleistet.

Damit wäre der Kanton als Verhandlungspartner bzw. Käufer nicht mehr attraktiv und interessante, marktgängige Grundstücke würden nicht mehr angeboten. Allenfalls würden noch Grundstücke, welche Nachteile aufweisen und für die es nur eine geringe Nachfrage gibt, dem Kanton angeboten.



Liestal, 07.05.2015/BUD/TBA/ta

Landratssitzung vom **5., 12. und 19.11.2015**; Traktandum **159**

Vorstoss Nr. **2015/046 - Postulat**

Titel: **Unabhängige Expertise zur Sanierung des Schänzli-Tunnels**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

X Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Mit dem Neuen Finanzausgleich sind die Nationalstrassen am 01.01.2008 und damit auch der Schänzlitunnel in die Strassenhoheit und ins Eigentum des Bundes übergegangen; zuvor lag die Verantwortung beim Kanton. Damit ist heute das Bundesamt für Strassen (ASTRA) für den Bau, Ausbau, Unterhalt und den Betrieb für dieses Bauwerk zuständig. Der Betrieb/Unterhalt wurde durch das ASTRA an die NSNW AG übertragen. Der Kanton Basel-Landschaft ist zusammen mit den Kantonen Aargau und Solothurn Miteigentümer dieser Firma, welche sämtliche Hochleistungsstrassen in den Eigerkantonen und Basel-Stadt für das ASTRA betreibt.

Der Abschnitt Schänzli - Verzweigung Hagnau ist seit über 30 Jahren in Betrieb und weist diverse Mängel auf: So sind der Tunnel sowie die Brücken in einem schlechten baulichen Zustand, die Betriebs- und Sicherheitsausrüstung haben die Lebensdauer überschritten und müssen ersetzt werden. Auf dem Abschnitt ist zudem zwingend notwendig, die Unfallschwerpunkte zu beheben und den Lärmschutz sowie die Entwässerungsanlagen auf den gesetzlich notwendigen Zustand zu bringen.

Der Schänzlitunnel ist eine sehr wichtige Verbindung für den Kanton Basel-Landschaft. Unvorhergesehene Betriebsausfälle infolge Schäden an Tragwerk, elektronischen Anlagen etc. müssen dringend verhindert werden, da die mehrtägigen Vollsperrungen den ganzen Verkehr in der Region lahmlegen würden. Die ganzen elektromechanischen Einrichtungen wie Lüftung, Steuerung, Brandschutzanlage, Verkehrsüberwachung etc. stammen aus der Zeit der Inbetriebnahme. Ersatzteile können nicht mehr beschaffen werden.

Der Kanton Basel-Landschaft kennt den Zustand des Tunnels, einerseits als ehemaliger Besitzer und andererseits als Aktionär der NSNW AG. Die Einsetzung eines Expertenteams durch den Kanton ist daher nicht zielführend. Es ist eine hoheitliche Aufgabe des Bundes, die Nationalstrassen und damit auch den Schänzlitunnel betriebssicher zu halten und die entsprechenden notwendigen Massnahmen dafür zu ergreifen, um dies sicher zu stellen. Ob der Bund eine Untersuchung der Anlagen durch den Kanton zulassen würde, ist fraglich. Er würde sich aber weder an den Kosten für diese Untersuchungen beteiligen, noch wäre er an irgendwelche Empfehlungen des Kantons gebunden. Die Vertretung der Interessen des Kantons Basel-Landschaft bei diesem Projekt ist durch die Einbindung in die Begleitkommission des ASTRA sowie die regelmässigen Kontakttreffen mit den Projektverantwortlichen bereits gewährleistet.



Liestal, 25.03.2015/BUD/TBA/ta

Landratssitzung vom **5., 12. und 19.11.2015**; Traktandum **160**

Vorstoss Nr. **2015/102 - Postulat**

Titel: **Rollenden Verkehr Baslerstrasse Allschwil nicht behindern**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

X Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Für die Baslerstrasse wurde durch das Tiefbauamt vom Dorfplatz bis zur Kantonsgrenze BL/BS (exkl. Dorfplatz und Kreisel Grabenring) ein Bauprojekt für die Erneuerung und Umgestaltung erstellt.

In einer ersten Etappe erfolgte im 2014 die Planaufgabe für den Abschnitt Maiengasse bis Kantonsgrenze BL/BS. Die eingegangenen Einsprachen werden derzeit behandelt. Aus diesem Grund muss im laufenden Verfahren die Prüfung von Änderungen an der Strassenanlage bzw. bei deren Betrieb abgelehnt werden. Dies würde nur zu Verunsicherungen und Provokationen führen.

Ein (teilweises) Parkverbot auf der Baslerstrasse, insbesondere während den Stosszeiten, hätte möglicherweise einschneidende negative Auswirkungen auf alle umliegenden Einrichtungen mit hoher Kundenfrequenz (u.a. Post, Gemeindeverwaltung, Polizei, Läden). Die Anzahl der Parkplätze (bzw. der Wegfall von Parkplätzen) ist einer der Hauptstreitpunkte beim vorliegenden Bauprojekt.

Die vom Postulant vorgeschlagene Massnahme - Parkplätze mittels Parkverbote aufzuheben - tangiert genau diesen Hauptstreitpunkt. Da Parkplätze für die Gemeinde Allschwil auf der Baslerstrasse offenbar wichtig sind und diese Fragestellung innerhalb des Bauprojektes Baslerstrasse behandelt wird, ist eine Überprüfung im Rahmen eines Postulates momentan nicht opportun.



Liestal, 04.05.2015/BUD/IFB/ta

Landratssitzung vom **5.11, 12.11. und 19.11.2015**; Traktandum **161**

Vorstoss Nr. **2015/118 - Motion**

Titel: **Busspuren sollen auch von Taxis benutzt werden dürfen!**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Eine Öffnung von Busspuren ist gemäss Artikel 74 Absatz 4 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) für weitere Verkehrsteilnehmer als signalisierte Ausnahme möglich. Eine gesetzliche Anpassung wäre daher auf kantonaler Stufe nicht notwendig.

Die zugelassenen Fahrzeuge auf Busspuren haben nur Anspruch auf die ausschliessliche Benützung der Busspur, jedoch keine weiteren Vorrechte. Insbesondere haben die Busspuren keine Auswirkung auf das Vortrittsrecht; es gelten hier die allgemeinen Regeln.

Separate Busspuren dienen prioritär dazu, den Betrieb und die Fahrplanstabilität des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen. Sie sind deshalb vor allem in städtischen Verhältnissen und auf Strecken mit Kapazitätsengpässen anzutreffen, wo eine entsprechende Stauanfälligkeit vorhanden ist. Eine generelle Öffnung von Busspuren für weitere Verkehrsteilnehmer wie Radfahrer oder Taxis ist deshalb nicht sinnvoll.

Erlauben es jedoch die Kapazität, der betriebliche Ablauf und die Verkehrssicherheit, kann die Busspur für weitere Verkehrsteilnehmer geöffnet werden. Dabei gilt es jedoch speziell die Führung an Knoten zu beachten, im Besonderen bei Lichtsignalanlagen mit Busbevorzugung über Anmeldung. Insofern ist die Prüfung dieser Fragestellungen berechtigt und eine Postulatsbeantwortung ist dafür das geeignete Instrument.



Liestal, 02.06.2015/BUD/IFB/ta

Landratssitzung vom **5.11., 12.11. und 19.11.2015**; Traktandum **163**

Vorstoss Nr. **2015/147 - Motion**

Titel: Planung und Projektierung einer Umfahrungsstrasse für Raum Leimental, insbesondere für die Gemeinden Therwil und Oberwil

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die Thematik wurde bereits im Rahmen der ELBA-Vorlage behandelt. Es wurde nicht nur die aktuelle Situation auf den Strassen betrachtet, sondern es wurden auch Überlegungen angestellt, wie sich das Verkehrsaufkommen entwickeln wird. Zentral ist die Siedlungsentwicklung (Einwohner, Arbeitsplätze, grössere Verkaufsflächen) im Leimental. Mit dem LR-Beschluss vom 04.06.2015 für die Stossrichtung Ausbau ist die folgende grundsätzliche Entwicklung von Siedlung und Verkehr vorgesehen: Die Entwicklungsschwerpunkte sollen (zumindest bis 2035, Erhalt als Wohnstandort) nicht im Leimental, sondern in Allschwil und im Birseck (Reinach und Münchenstein) liegen.

Aus diesem Grund soll sich das Verkehrswachstum in Zukunft vornehmlich im Raum Allschwil und im Birseck auf den neuen Verkehrsinfrastrukturen in diesen Räumen konzentrieren und nicht im Leimental. Trotzdem sind für das Mittlere Leimental (Raum Bottmingen, Oberwil und Therwil) in der Stossrichtung Ausbau diverse Massnahme (MIV, ÖV, Velo) enthalten, wie die Beschleunigung der Tramlinie 10 oder der Ausbau der Langmattstrasse, welche zu einer substantiellen Verbesserung der verkehrlichen Situation auch auf der Strasse führen werden. Insbesondere der Ausbau der Langmattstrasse soll der Entlastung der Ortsdurchfahrten von Therwil und Oberwil dienen und auch dazu führen, dass die Engpässe bei den niveaugleichen Querungen Tram und Strasse in Oberwil (Bottmingerstrasse) und Therwil (Bahnhofstrasse) entschärft werden.

Mit dem ELBA-Beschluss ist zusätzlich ein Auftrag erteilt, Lösungen für eine äussere Verkehrserschliessung im Leimental, Birseck, Ergolz- und Rheintal zu entwickeln (Objektblatt V2.1, Planungsanweisung d):

„Für eine äussere Verkehrserschliessung um die Kernagglomeration werden gemeinsam mit den Gemeinden langfristige Lösungen entwickelt und innert drei Jahre nach Landratsbeschluss ELBA dem Landrat entsprechende Entscheidenträge unterbreitet.“

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auch kurzfristig Verbesserungen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden im Rahmen der regelmässigen Beobachtungen und Optimierungen des Verkehrsnetzes mit finanzierbaren Massnahmen erfolgen.



Liestal, 26.05.2015/BUD/IFB/ta

Landratssitzung vom **5., 12. und 19.11.2015**; Traktandum **165**

Vorstoss Nr. **2015/154 - Postulat**

Titel: **Kein Baukredit für die Rheinstrasse bevor der Bericht zum Postulat 2014/099 vorliegt**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der Postulant verlangt im Grunde nur, dass das Postulat 2014/099 - Wirtschaftsoffensive: Perspektiven für das Löli-Gebiet - beantwortet ist, bevor für die Verlegung der Rheinstrasse ein Baukredit beschlossen wird. Die Beantwortung dieses Postulats liegt im Entwurf vor und wurde der Gemeinde Pratteln vor den Herbstferien vorgestellt. Es erfolgt nun noch die interne Bereinigung. Danach wird die Beantwortung vor Ende 2015 dem Landrat vorgelegt.

Im Rahmen der Landratsvorlage für den Baukredit wird auch aufgezeigt werden, dass mit der vorgesehenen Führung der verlegten Rheinstrasse im Gebiet Löli eine Trinkwassergewinnung wie auch zu einem späteren Zeitpunkt die Ansiedlung von Gewerbe möglich ist.

Die Überweisung der Baukreditvorlage wird voraussichtlich Anfang 2016 erfolgen können.



Liestal, 3.9.2015/BUD/IFB/ta

Landratssitzung vom **5.11., 12.11. und 19.11.2015**; Traktandum **166**

Vorstoss Nr. **2015/261 - Motion**

Titel: **Aenderung Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Das Gesetz „zur Förderung des öffentlichen Verkehrs“ (ÖV-Gesetz; SGS 480) und das Dekret „über das Angebot im öffentlichen Verkehr“ (Angebotsdekret; SGS 483.1) regeln die Erschliessung eines Gebiets mit dem öffentlichen Verkehr. Gemäss Angebotsdekret gilt ein Gebiet innerhalb von 350 m Luftdistanz um Haltestellen von Bus-, Tram und schmalspurigen Vorortslinien sowie innerhalb von 600 m Luftdistanz um SBB-Haltestellen als erschlossen.

Darüber hinaus setzt die Verordnung „zum Raumplanungs- und Baugesetz“ (RPV; SGS 400.11) in § 22a für Verkaufseinheiten mit mehr als 5'000 m² Nettoladenfläche eine ‚gute Erschliessung‘ voraus und definiert diese mit einer Fusswegdistanz zwischen Verkaufseinheit und Haltestelle bis zu 350 m sowie durch eine Taktfolge von mindestens zehn Minuten.

Der genannte Artikel der Verordnung entstand aus einem Kantonsgerichts-Urteil vom 19. Dez. 2007 zu den Quartierplanvorschriften „Gewerbeareal – Grüssen 4“. In diesem Urteil hat das Kantonsgericht festgehalten, dass das im Angebotsdekret definierte Erschliessungsmass von 350 m Luftdistanz nicht der geforderten ‚guten Erreichbarkeit‘ gemäss RPV §22 entspricht. In der Folge wurde die RPV mit dem neuen Paragraphen 22a ergänzt, in welchem – in Anlehnung an eine (heute nicht mehr gültige) VSS-Norm zur Parkierung (SN 640 290) – eine ‚gute Erschliessung‘ mit 350 m Fussdistanz und einem Angebot von 6 Kurspaaren pro Stunde konkretisiert wird.

Damit bestehen im Kanton zwei unterschiedliche Masse der Erschliessung: Zum einen die allgemein gültige binäre Betrachtung im Angebotsdekret (‚erschlossen‘ heisst ≤ 350 m Luftdistanz; ‚nicht erschlossen‘ heisst >350 m Luftdistanz), und zum anderen die spezifisch für Verkaufseinheiten mit mehr als 5'000 m² Nettoladenfläche gültige Definition einer ‚guten Erschliessung‘ bei einer Fussdistanz ≤ 350 m und einem Angebot von mind. 6 Kurspaaren pro Stunde.

Der tatsächliche räumliche und betriebliche Unterschied dieser zwei Erschliessungsdefinitionen wurde nie geprüft. Während die Vorgabe eines konkreten Mindest-Angebotes ÖV gemäss RPV gegenüber der Nicht-Nennung eines Angebotsmasses ÖV im Angebotsdekret noch offensichtlich ist, wurde die räumliche Wirkung der 350 m Fussdistanz gemäss RPV den 350 m Luftdistanz gemäss Angebotsdekret noch nie gegenübergestellt.

Daher soll im Rahmen eines Postulats vertieft geprüft werden:

- welche räumlichen und betrieblichen Unterschiede sich ergeben, wenn bei Verkaufseinheiten mit mehr als 5'000 m² Nettoladenfläche anstelle der Definition gemäss RPV die Definition gemäss Angebotsdekret zur Anwendung gelangt und
- welche finanziellen Mehrleistungen die erforderlichen Zusatzangebote ÖV aufgrund RPV § 22a bewirkt haben.



Liestal, 24.08.2015/BUD/IFB/ta

Landratssitzung vom **5.11., 12.11. und 19.11.2015**; Traktandum **167**

Vorstoss Nr. **2015/263 - Motion**

Titel: **Parkraumbewirtschaftung an den Kantonsstrassen gemäss Vorgaben der Gemeinden**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Der gegenwärtige Umgang mit dem Parkraum entlang der Kantonsstrassen ist kaum ein Problem und es lässt sich aktuell nur bedingt Handlungsbedarf eruieren. Aus diesem Grund besteht hier nur eine geringe Priorität und die Aufforderung, gesetzliche Änderungen in diesem Bereich vorzusehen, ist daher unverhältnismässig.

In dicht besiedelten Räumen der Agglomeration und in den weiteren Ortszentren wird auf den Parkplätzen entlang der Kantonsstrasse die Parkzeit beschränkt oder die Parkplätze werden bewirtschaftet (durch die Gemeinden). Dies ist in der Regel den Nutzungen (Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe, etc.) entlang dieser Strassen geschuldet, weshalb hier der Zugang zu den Parkplätzen allen potentiellen Nutzern gleichermaßen ermöglicht werden sollte. Mit der aktuellen Regelung ist dies gewährleistet. Kantonsstrassen müssen auch in Ausnahmesituationen, z.B. bei Schneefällen, Leitungsbrüchen, Unfällen etc., befahren werden können; daher sollten diese Parkplätze kurzfristig durch den Strassenbetreiber aufgehoben werden können.

Im Rahmen der Arbeiten zur trinationalen Strategie Strasse wurde für die gesamte Agglomeration der Umgang der Gemeinden mit dem öffentlichen Parkraum punktuell erhoben und zusammengestellt. Es hat sich gezeigt, dass der Umgang sehr unterschiedlich ist. Es besteht daher eher Bedarf für eine regionale Abstimmung der kommunalen Parkierungsreglemente als für eine Anpassung der Behandlung des Parkraums entlang der Kantonsstrassen.

Zwei weitere Aspekte sollten noch im Auge behalten werden:

- Mit der Parkplatzverordnung im Kanton Basel-Landschaft wird sichergestellt, dass die Parkierung für Anwohnende mit den privat zu erstellenden Parkplätzen erfolgt und somit öffentlicher Parkraum für die Anwohnerparkierung nicht benötigt wird. Das geforderte Anliegen, Anwohnerparkplätze auf öffentlichen Parkplätzen entlang von Kantonsstrassen zu ermöglichen, steht dazu im Widerspruch.
- Die Funktionen und die Ansprüche an die Kantonsstrasse können sich wandeln. Die Parkplätze dieser Strassen können hierbei eine strategische Reserve darstellen und den Handlungsspielraum des Kantons erweitern: Die Parkplätze können der Optimierung von Knoten, einer neuen Bushaltestelle, einem neuen Velostreifen, einer zusätzlichen Fahrspur, etc. weichen, ohne dass in dicht besiedelten Gebieten auf angrenzende Privatgrundstücke zugegriffen werden muss. Diesen Handlungsspielraum sollte sich der Kanton – gerade in Zeiten von knappen finanziellen Mitteln – tunlichst erhalten.



Liestal, 24.08.2015/BUD/IFB/ta

Landratssitzung vom **5.11., 12.11. und 19.11.2015**; Traktandum **168**

Vorstoss Nr. **2015/264 - Motion**

Titel: **Allmendbewirtschaftung auch beim Kanton Basellandschaft**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Die gesetzliche Grundlage zur Allmendbewirtschaftung ist im kantonalen Strassengesetz (SGS 430) Kapitel 7 geregelt. Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch das Hochbauamt, hat basierend auf dieser gesetzlichen Grundlage bereits Verträge zur Bewirtschaftung der Allmend mit Dritten abgeschlossen. So werden beispielsweise Einnahmen durch die Vermietung von Plakatflächen erzielt.

Die in der Motion geforderte neue Bewirtschaftung der kantonseigenen Allmendflächen durch die jeweiligen Gemeinden, mit Abgabe eines Teils der erzielten Gebühren an den Kanton, bedarf aus Sicht von Hochbauamt und Tiefbauamt wie auch der Polizei einer vertieften Abklärung. Unter anderem soll untersucht werden, inwieweit mit der geforderten pauschalen Delegation der Bewirtschaftung und damit auch des Bewilligungswesens an die Gemeinden die Aspekte Verkehrssicherheit, Gewerbefreundlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Gleichbehandlung berücksichtigt werden können oder ob z.B. der vorgeschlagene Kostenteiler sinnvoll und zweckmässig ist.

Weiter ist zu klären, ob mit einer Übertragung von Kompetenzen der Gemeinde auch Pflichten in diesem Zusammenhang übertragen werden müssen wie z.B. betrieblicher / baulicher Unterhalt. Zudem ist zu prüfen, welche Aspekte im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung zu beachten sind und ob sich die Fragestellungen, wer bewirtschaftet die Allmend, wer den Parkraum auf den Kantonsstrassen unabhängig voneinander regeln lassen.

Fazit:

Die Motion soll als Postulat entgegen genommen werden, da

- eine Bewirtschaftung der Allmend auf Kantonsstrassen durch die Gemeinden denkbar ist; aber vertieft zu prüfen ist, ob dies sinnvoll und zweckmässig ist
- es unklar ist, ob die verlangte Art und Weise der Bewirtschaftung sinnvoll und zweckmässig ist (z.B. Verteilung der Einnahmen) und deshalb geprüft werden muss
- es offen ist, welche Pflichten die Gemeinden im Zusammenhang mit einer Bewirtschaftung der Allmend auf Kantonsstrassen zu übernehmen haben.



Liestal, 10.03.2015/BUD/IMB/ta

Landratssitzung vom **05./12. und 19. November 2015**; Traktandum **169**

Vorstoss Nr. **2015/050 - Motion**

Titel: **Sofortige Sanierung aller Radonbelasteten Schulhäusern**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Allgemeines

Kantonsliegenschaften: Die Messkampagne für Schulgebäude, Kindergärten und Tagesstätten betrifft neben den kantonseigenen Schulgebäuden der Sekundarstufen I und II auch die übrigen Schulen, Kindergärten und Tagesstätten im Eigentum von Gemeinden oder Privaten, welche nicht im Verantwortungsbereich des Hochamtes als Eigentümervetreter des Kantons liegen.

Radon Grenz- und Richtwert: In der Strahlenschutzverordnung von 1994 wurden folgende Grenzwerte für Radon festgelegt: 1'000 Bq/m³ für Wohn- und Aufenthaltsräume und 3'000 Bq/m³ für Arbeitsräume. Für Neu- und Umbauten gilt ein Richtwert von 400 Bq/m³, sofern dieser mit einfachen baulichen Massnahmen eingehalten werden kann. Für unbewohnte Räume gibt es keine Grenz- oder Richtwerte.

Mit dem Aktionsplan Radon, der 2012 in Kraft getreten ist, soll eine Anpassung der schweizerischen Strategie an die neuen internationalen Normen erfolgen und ein Referenzniveau von 300 Bq/m³ in Wohn- und Aufenthaltsräumen festgelegt werden. Die entsprechende Gesetzesvorlage befindet sich noch nicht in der Vernehmlassung.

Stand der Dinge

In der weiteren Massnahmenplanung für die kantonseigenen Schulgebäude berücksichtigt das Hochbauamt bereits den neuen Zielwert von 300 Bq/m³. Im Rahmen der Messkampagne wurden in 19 Gemeinden, auf 41 Schulanlagen in 126 Gebäuden insgesamt 598 Räume ausgewertet:

- In keinem der gemessenen bewohnten Räumen wurde der geltende Grenzwert von 1'000 Bq/m³ überschritten. Es besteht somit kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

- In 10 bewohnten Räumen wurden Werte >300Bq/m³ <1'000Bq/m³ festgestellt. Im Rahmen von Umbau- oder Sanierungsmassnahmen sind Massnahmen zur Erreichung des Richtwertes von 400 Bq/m³ resp. 300 Bq/m³ zu prüfen.

- In 17 unbewohnten Räumen wurden Werte >1'000Bq/m³ festgestellt. Hier besteht kein gesetzlicher Handlungsbedarf.

In den 27 genannten bewohnten sowie unbewohnten Räumen sollen nun die Werte nochmals überprüft, die Ursachen des Radoneintritts ermittelt und anschliessend Sanierungsvorschläge erarbeitet werden. Ein entsprechendes Angebot wurde bei einem externen Radon-Fachspezialisten angefragt.

Da bei den Messungen der kantonseigenen Schulgebäuden keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden und somit kein gesetzlich begründeter Handlungsbedarf vorliegt, empfiehlt der Regierungsrat, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.



Liestal, 17. Juli 2015/tb

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **187**

Vorstoss Nr. 2015-150

Titel: Investieren statt Reduzieren

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Begründung

Seit der Einreichung des Vorstosses hat sich die politische Ausgangslage geändert.

Am 9. März 2015 hatte das Bundesamt für Sport (BASPO) angekündigt, die Jugend + Sport-Beiträge per 1. August 2015 um rund 25 Prozent zu kürzen.

Als Folge löste dies eine Vielzahl von Diskussionen aus. Dank der erfolgreichen politischen Arbeit, welche auch Landrätinnen und Landräte geleistet haben, wurden die Eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier für die Anliegen der Sportorganisationen dahingehend sensibilisiert, die J+S-Beiträge nicht zu kürzen.

Im Rahmen der Sommersession bewilligten sowohl der Ständerat wie auch der Nationalrat einen Nachtragskredit von CHF 17 Mio. für das Programm Jugend + Sport. Dank dieses Beschlusses kann das Niveau der J+S-Beiträge bis Ende 2015 auf dem heutigen Stand beibehalten werden, so dass das BASPO keine Anpassung der J+S-Beiträge vornehmen muss.

Zur Beitragsentwicklung über das Jahr 2015 hinaus wurden im Parlament zwei identische Motionen angenommen. Sie verlangen vom Bundesrat, eine Erhöhung der jährlichen Mittel für J+S vorzusehen mit dem Ziel, auf der Grundlage der heutigen Tarife die finanzielle Kontinuität für Veranstalter und Kantone zu sichern.

Auf der Grundlage dieser Vorstösse hat der Bundesrat am 24. Juni 2015 das BASPO ermächtigt, den Kredit „J+S-Aktivitäten und Kaderbildung“ ab Voranschlag 2016 um jährlich CHF 20 Mio. aufzustocken. Über den Voranschlag 2016 werden die Eidgenössischen Räte in der Wintersession befinden.